

H TANKSTELLEN

N D B U C H



1. Auflage 2008/2009

Inhaltsverzeichnis

Betriebsanlage § 82b	1
ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz	4
VEXAT	6
KV-Gegenüberstellung Tankstellen-Handel	11
Behördenwege	13
Betriebsanlagen	21
Rechtsschutzversicherung	23
Tankstellenumfang	24
Dokumentation der Gespräche mit Mineralölfirmen - NÖ	32
Nebenrechte	33
Alkohol - Tabakverkauf (Jugendschutz)	35
Abgrenzung KFZ-Servicestationen	36
Ausgleichsanspruch	38
Evaluierung	40
Öffnungszeiten	42

Betriebsanlage § 82b

360, 366 und 367 Gewerbeordnung 1994

Wichtige Erstinformationen

Jeder Inhaber einer gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage ist verpflichtet, diese dahingehend regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Betriebsanlage noch dem genehmigten Zustand und allen sonst geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Im Besonderen ist zu überprüfen, ob die Einhaltung (Konsensmäßigkeit) aller Betriebsanlagenbescheide (Erstgenehmigungsbescheide sowie allfällige spätere Bescheide nach der Gewerbeordnung) gegeben ist. Zu berücksichtigen sind dabei Änderungen an der maschinellen Ausstattung, der räumlichen Anordnung und der Produktionstätigkeit, welche eventuell ein Änderungsverfahren erforderlich machen. Neben der Eigenüberprüfung gem. § 82b Gewerbeordnung gibt es **diverse Prüfverpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften** mit zum Teil abweichenden Fristen.

Details

Fristen für die Eigenüberprüfung

Die Überprüfung nach § 82b ist erstmals fünf Jahre, bei nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b genehmigten Betrieben sechs Jahre nach Rechtskraft des Betriebsanlagen-genehmigungsbescheides durchzuführen und innerhalb dieses Zeitrahmens regelmäßig zu wiederholen. Eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erstreckt die genannten Zeiträume nicht. Nur EMAS-zertifizierte Betriebe (nach bestandener Umweltbetriebsprüfung nach EU-Verordnung EWG Nr. 1836/93) bedürfen keiner wiederkehrenden § 82b-Überprüfung, wenn aus den Zertifizierungsunterlagen nachvollziehbar hervorgeht, dass die tatsächlichen Betriebsverhältnisse dem Genehmigungsbescheid (oder den verschiedenen Bescheiden) sowie allen anderen zutreffenden Gesetzesgrundlagen entsprechen. Die Unterlagen der EMAS-Betriebsprüfung dürfen dabei nicht älter als drei Jahre sein. Unabhängig vom Zeitrahmen der Wiederkehrenden Überprüfung werden einzelne Auflagen mit kürzeren oder längeren Prüfungsfristen in den Bescheiden aufscheinen, welche eben mehrmals während des festgesetzten § 82-Überprüfungszeitraumes fällig werden. Selbstverständlich können sich die verschiedenen Prüfungsfristen überschneiden. Bei einer wasserrechtlichen Genehmigung sind auch die Regelungen nach dem Wasserrechtsgesetz zu beachten.

Wer kann die Eigenüberprüfung durchführen

Die § 82b-Überprüfung kann von externen sowie von sachkundigen betriebsinternen Personen durchgeführt werden. In Frage kommen:

- Ziviltechniker oder Gewerbetreibende im Umfang ihrer Berechtigung
- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- Akkreditierte Stellen im Rahmen ihrer Berechtigung
- Staatlich autorisierte Stellen
- Geeignete und sachkundige Mitarbeiter oder Betriebsinhaber, sofern dagegen keine Regelung (Bescheid, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen,...) spricht. Dies kann unter Umständen auch unter Beiziehung von Fachunternehmen für spezielle technische Anlagen geschehen.

Wie wird das Ergebnis festgehalten

Als Beleg für die Überprüfung dient eine Prüfungsbescheinigung (Muster finden sie in den einzelnen Bundesländern, z. B. in Wien) mit Datum, Name des Prüfers und Auflistung der Prüfbestände, welcher auf den Prüfbescheinigungen der Einzelprüfungen basiert. Darin enthalten muss auch das Ergebnis der Überprüfung sein (keine Mängel oder Mängelbeschreibung mit den Maßnahmen).

Werden bei der § 82b Überprüfung keine Mängel festgestellt, so ist das Überprüfungsergebnis bis zur nächsten § 82b-Überprüfung zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten. Es ist keine Meldung an die Behörde erforderlich!

Werden bei der § 82b-Überprüfung Mängel festgestellt (negatives Überprüfungsergebnis), so sind diese entweder bis zum Ende der Überprüfung zu beheben (positives Überprüfungsergebnis) oder die Ergebnisse den Behörden (Magistratisches Bezirksamt) zu übermitteln. Ein negatives Überprüfungsergebnis muss die vorgesehenen Maßnahmen sowie die voraussichtliche Dauer (selbst eingeräumte Frist) für die Mängelbehebung beinhalten. Auch ein (negatives) Überprüfungsergebnis ist bis zur nächsten § 82b-Überprüfung in der Betriebsanlage aufzubewahren.

Weitere Überprüfungen nach anderen Rechtsvorschriften

Unabhängig von der wiederkehrenden Prüfung nach § 82b Gewerbeordnung fallen noch weitere Überprüfungen an, die in anderen Rechtsvorschriften unabhängig von der Genehmigung festgelegt sind. Unterliegt die Betriebsanlage weiteren Regelungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, so ersetzt die Prüfung nach § 82b Gewerbeordnung diese nicht.

Einige Beispiele:

- **Feuerungsanlagen**

Sind Betriebsanlagen mit Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von über 50 kW ausgestattet, werden diese nach der Feuerungsanlagen-Verordnung (BGBl. II 331/1997) geprüft (gilt für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe). In dieser Verordnung ist eine jährliche Überprüfung der Anlage zwingend vorgeschrieben. Als Ergebnis muss eine Prüfbescheinigung ausgestellt werden, die zu-mindest fünf Jahre lang aufzubehalten ist. In der Wiederkehrenden Prüfung nach § 82b Gewerbeordnung wird schließlich im fünfjährigen (bei Anlagen nach dem vereinfachten Verfahren: sechsjährigen) Rhythmus festgestellt, ob die Prüfbescheinigungen für die Feuerungsanlage vorhanden und positiv sind. Für Altanlagen sind die entsprechenden Übergangsfristen zu beachten!

- **Aufzüge**

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (BGBl. 780/1996): Aufzüge, die für die Beförderung von Personen und Gütern verwendet werden bzw. die ausschließlich für Güter benützt werden, aber dennoch betretbar sind, müssen zumindest einmal jährlich überprüft werden. Nichtbetretbare Aufzüge, die nur der Güterbeförderung dienen, müssen alle zwei Jahre geprüft werden. Kleinlastenaufzüge (Kleingüteraufzüge mit weniger als 100 kg Lastaufnahme und einer Grundfläche kleiner als 1 m²) müssen alle drei Jahre geprüft werden. In der Wiederkehrenden Prüfung nach § 82b GewO muss die Einhaltung dieser Intervalle nachgewiesen werden.

- **Arbeiten mit Hebezeugen**

Arbeiten mit Hebezeugen (Kran, Laufkatze, u.a.) unterliegen der Bauarbeiterschutzverordnung (BGBL. 340/1996). Alle Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind in den erforderlichen regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, durch eine fachkundige Person auf ihren betriebs sicheren Zustand zu kontrollieren. Über diese Kontrollen sind Vormerke zu führen, die mit der Wiederkehrenden Überprüfung nach § 82b GewO kontrolliert werden. Seile, Ketten und Gurte sind vor der erstmaligen Verwendung einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

- **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten**

Das Lagern und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten unterliegt in der Regel der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF), BGBL. 240/1991. Ortsfeste Betriebseinrichtungen von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Betriebseinrichtungen zum Füllen oder Entleeren dieser Anlagen, Tankstellen, Abfüllanlagen und Auffangwannen sind regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Fristen betragen zumeist sechs Jahre, jedoch drei Jahre für Anlagen und Einrichtungen, die in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, in Seeuferbereichen oder in Karstgebieten aufgestellt oder verlegt sind, sofern sie keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, drei Jahre für elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie ein Jahr für Erdungs- und Blitzschutzanlagen.

- **Kälteanlagen**

Prüfbücher und jährliche Überprüfungen sind nach der Kälteanlagenverordnung (BGBL. 305/1969, geändert durch BGBL. 234/1972) für Kälteanlagen vorgeschrieben, bei denen Kältemittel mit einem Füllgewicht von mehr als 1,5 kg verwendet werden. Ausgenommen davon sind lediglich Wasser und Luft als Kältemittel. Weiters sind Überprüfungen nach jeder Störung oder nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage vorzunehmen. Sämtliche Überprüfungen sind im Prüfbuch einzutragen und bei Bedarf den Behördenorganen vorzuweisen. Das Prüfbuch wird auch im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung nach § 82b GewO kontrolliert.

[▲ nach oben](#)

ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz

Infoblatt zur Evaluierung im Rahmen des ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetzes

Laut dem ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) hat der Arbeitgeber für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer zu sorgen. Durch die so genannte Evaluierung gilt es Gefahren am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen. Sie umfasst weiters die Festlegung von erforderlichen Maßnahmen, die bei Auftreten von Gefahren zu setzen sind. Das heißt auch, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass seine Arbeitnehmer bei Gefahr selbst in der Lage sind, die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Die Evaluierung soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer stetig zu verbessern und zu kontrollieren.

Eine solche Evaluierung hat jeder Arbeitgeber, auch wenn er nur einen Arbeitnehmer beschäftigt, durchzuführen. Über die Durchführung der Evaluierung gibt es keine genauen Vorgaben im Gesetz. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber diese selbst durchführen bzw. durch externe Fachkräfte (Präventivdienste) durchführen lassen. Die Verantwortung liegt jedoch stets beim Arbeitgeber.

Etwaige Kosten, die ihm Rahmen der Evaluierung entstehen, sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Bei der Evaluierung sind besonders zu berücksichtigen:

- Gestaltung sowie die Einrichtung der Arbeitsplätze
- Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln
- Verwendung von Arbeitsstoffen
- Gestaltung der Arbeitsplätze
- Gestaltung der Arbeitsverfahren sowie Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken
- Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer sowie
- besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer.

Die einmal ermittelten und beurteilten Gefahren sind erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Auch die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und wenn erforderlich anzupassen.

Eine Überprüfung bzw. Anpassung hat insbesondere zu erfolgen:

- nach Unfällen
- bei Auftreten von Erkrankungen, bei begründetem Verdacht, dass sie arbeitsbedingt sind
- bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren
- auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektors

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die aus der Evaluierung hervorgehenden Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, sowie die durchzuführenden Maßnahmen, schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

Bei Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmern besteht ein vereinfachtes Verfahren, diese müssen z.B. auch keine Sicherheitsvertrauensperson bestellen.

Unter dem folgenden Link finden Sie eine europäische Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung, die als Hilfestellung bei der Evaluierung dienen kann:
http://osha.europa.eu/campaigns/hw2008/campaign/de_key.ppt

Spezielle Evaluierungsformulare für Tankstellen finden Sie unter:
<http://www.eval.at>

Weiters ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet Aufzeichnungen zu führen über:

- alle tödlichen Arbeitsunfälle
- über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Mitarbeiters mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben und
- über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und von einem Arbeitnehmer gemeldet wurden.

Im Rahmen des ASchG hat der Arbeitgeber auch für den Brand- und Explosionsschutz zu sorgen. Er muss geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes bzw. im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden. Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen, die zur Brandbekämpfung, sowie zur Evakuierung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind, zu treffen.

Darunter fallen:

- es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Diese müssen gut sichtbar und gekennzeichnet sein.
- der Arbeitgeber muss Personen bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind.

Auch beim Explosionsschutz gilt es vom Arbeitgeber geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Explosion zu verhindern und die Folgen zu begrenzen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt über das Thema „Vexat“ bzw. unter nachfolgendem Link:
<http://www.wkw.at/docextern/tankstellen/News/vexat.htm>

Ein weiterer wichtiger Punkt in Sachen ArbeitnehmerInnenschutz stellt die Erste Hilfe dar. Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit seinen Arbeitnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann. Dafür müssen ausreichende Mittel und Einrichtungen vorhanden, gut erreichbar und gekennzeichnet sein. Vom Arbeitgeber sind Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind und über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen.

[▲ nach oben](#)

VEXAT

VEXAT - Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Warum und wozu?

- Mit Erscheinen des **ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes- ASchG** im Jahr **1994** wurde die
- **Verpflichtung der Arbeitgeber** zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren für die **Sicherheit und Gesundheit der beschäftigten Arbeitnehmer** und die Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgelegt.
- Bereits im ASchG wird die Forderung erhoben, **geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung von Explosionen** bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen von Explosionen zu treffen (§ 25). Weiters wurde die Forderung nach Maßnahmen zur Ermittlung und Beurteilung von gefährlichen Arbeitsstoffen (§ 41) erhoben.
- Arbeitgeber hatten daher bereits seit spätestens 1997 eine Evaluierung der Gefahren des
- Explosionsschutzes und die Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen.
- Die in Österreich im Tankstellenbetrieb tätigen Mineralölunternehmen haben daher für die Tankstellenunternehmer Sicherheitsleitlinien in Form von Sicherheits- und Betriebshandbüchern bereitgestellt.
- Mit der Richtlinie 1999/92/EG (ATEX 137), umgesetzt in Österreich durch die Verordnung
- explosionsfähige Atmosphären VEXAT, BGBl. Nr. 309/2004, wurden die „Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können“ präzisiert und konkretisiert.
- Die Beurteilung der Explosionsrisiken hat demnach zur Einteilung von Gefahrbereichen und zur Erstellung und laufenden Aktualisierung eines konzentrierten Explosionsschutzdokuments zu führen.
- Auf Grund der objektiven Analogien des Aufbaus und der Gefahrensituationen für Arbeitnehmer in allgemeinen Tankstellenbetrieben bietet sich eine einheitliche Vorgangsweise für die Gefahrenerhebung und -beurteilung und die Dokumentation von Maßnahmen und Zonen an.
- Dieses Dokument dient ergänzend zu den firmeneigenen Sicherheits- und
- Gesundheitsschutzhandbüchern als Vorlage für das Explosionsschutzdokument eines Tankstellenbetriebes und implementiert alle erforderlichen Rahmenregelungen für eine „klassische“ Tankstellenkonfiguration mit Lager- und Abgabeeinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten (Kraftstoffe) und einem Tankstellenshop inklusive zugehöriger Lagereinrichtungen.
- Die Anwendung dieser Vorlage als Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT erfordert daher vom Tankstellenunternehmer die Beurteilung, ob sein Betrieb der hier beschriebenen Situation entspricht und daher alle relevanten Gefährdungen abgedeckt werden können oder ob zusätzliche
- Gefährdungen in Form von KFZ-Werkstätten, Erdgas- oder Flüssiggastankstellen etc. zu evaluieren und im Dokument zu ergänzen sind.
- **Explosionen können Leib und Leben von Beschäftigten und Kunden gefährden und darüber hinaus erheblichen wirtschaftlichen Schaden hervorrufen.**

Sehen Sie als Tankstellen-Partner dieses Dokument daher nicht als lästige gesetzliche Verpflichtung, sondern als Ihre Chance, die Sicherheit aller Menschen im Tankstellenbereich zu verbessern und langfristig zu gewährleisten sowie die im Betrieb getätigten wirtschaftlichen Investitionen abzusichern.

Gefahrensituationen

Anlieferung, Lagerung und Abgabe von Kraftstoffen

- Lagereinrichtungen = TANKS
- Füllschächte
- Rohrleitungen
- Zapfsäulen inkl. Gasrückführung
- Ölabscheider

Gefährliche Vorgänge an der TST

- Befüllung der Tanks (Tankwagen)
- Betankung der Fahrzeuge
- Entleeren der Fahrzeuge (Falschtanker)
- Reinigung und Wartung der oben genannten Anlagen

Lagerung und Verkauf von brennbaren Produkten (auch Shop)

- Lagerraum für Gasflaschen
- Lagerraum für Druckgaspackungen (Gaskartuschen, Spraydosens)
- Verkaufsräume

generell gefährliche Vorgänge:

- Die Lieferung und Bevorratung von brennbaren Produkten (flüssig, gasförmig)
- Solcher Produkte in den Shopregalen
- Solcher Produkte am Forecourt!

Weitere Betriebsbereiche:

- Mineralölabscheider
- Tankautomat
- Servicehalle
- Freiwashplatz / Waschanlage
- Öllagerraum
- Kleincontainer vor Shop (Grillanzünder)

Gefahren und Gegenmaßnahmen

Anlieferung durch Tankwagen

- Peilung vor Füllbeginn (Überfüllung vermeiden)
- Erdungsverbindung LKW - Tank
- Gasrückführung zum LKW
- Leitungen mit Flammendurchschlagsicherung
- Dichte Wanne im Füllschacht
- Überfüllsicherung bei Lagertanks

Lagerung von Kraftstoffen - Eigenkontrolle

- Sichtkontrolle von allen Schächten (Geruch!!)
- Leckwarngeräte
- Kontrolle Druckmanometer bei Entlüftungsleitungen
- Peilung manuell oder elektronisch (FeederRoot)
- Funktioniert die Gaspendelleitung? (Chef fragen)

Lagerung und Verkauf von Gasflaschen

- Maximale Mengen?!?! Sowohl bei Gas als auch bei Spraydosen!
- Sind die Gasflaschen DICHT???
- Gebindegrößen
 - Wie schaut der Lagerraum aus? (Gascontainer)
 - Wie schauen die Regale aus, sind sie für diese Produkte geeignet (kein Holz, etc.)
 - Ausreichende Lüftung
 - Gibt es Beschädigungen an den Verkaufseinheiten?

Der Tagesablauf an der Tankstelle

Was ist im Normalbetrieb gefährlich:

- Lagerung und Verteilung von Kraftstoffen von den Tanks durch Rohrleitungen
- Anlieferung durch Tankwagen
- Lagerung und Verkauf von Gasflaschen
- Lagerung und Verkauf von Spraydosen

Störungen treten auf und was dagegen zu tun ist:

- Regelmäßige Kontrollen der Zapfsäulen und dem gesamten Umfeld!
Undichtheiten, Risse, sichtbare Beschädigungen, ungewohnte Pumpgeräusche
- Reinigung des Ölabscheiders (= Chefsache)
- Verschüttungen von Kraftstoffen (Verwendung von Bindemittel)
- Stromausfall!
- Richtiges Lagern des verschmutzten Bindemittels
- Heißenarbeiten! Nicht OHNE Zustimmung vom Chef (Arbeitsfreigabesystem)

Die Explosion...

Welche Zutaten sind notwendig??

- Brennbare Material - (fest), flüssig oder gasförmig (entsteht beim Betanken von Fahrzeugen, beim Abladen durch Tankwagen, etc.)
- Sauerstoff (dieser ist ja eh immer da LUFT)
- Zündquelle
 - Das Starten eines Autos - statische/elektrische Felder
 - Anzünden einer Zigarette - offene Flammen
 - Bohrmaschine, alle Elektrogeräte
 - Starthilfe (Funkensprung)
 - Zerbersten eine Handyakkus
 - Blitzschlag, etc.

Explosionsvermeidung

KEINE Zündquellen!!!!

- Keine Starthilfe am Tankfeld
- Kein Anzünden einer Zigarette - offene Flammen
- Keine Bohrmaschine, keine Elektrogeräte
- Kein Telefonieren am Tankfeld / Zerbersten eine Handyakku
- Keine Heiarbeiten, etc

Technische Manahmen

- Flammendurchschlagssicherung in allen Rohrleitungen
- Fluchtwege im Shop gekennzeichnet
- NOTAUS-TASTER fr die Zapfsulen
- Selbstschlieende Zapfventile
- Abreißvorrichtung fr die Zapfpistole
- Leckanzeige, Leckwarngerte
- berfillsicherung
- Auffangwanne
- labscheider
- lbindemittel

Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter

- Grundlagen des Explosionsschutzes
- Betriebliche Aufgabenbereiche!
- Richtiges Verhalten bei Strungen
 - Was tue ich bei einer Benzinverschttung am Tankfeld
 - Was tue ich, wenn es aus einem Auto raucht
 - Was tue ich, wenn ich sehe, dass der Pannendienst am Tankfeld beginnt eine Panne zu beheben - Auspumpen von falsch getanktem Treibstoff! (Zonenbestimmung)
 - Etc

Verbote und Einschrnkungen festlegen

- Generelles Rauchverbot
- Verbot von offenem Feuer und Licht
- Handyverbot am Tankfeld
- Verbot von Heiarbeiten
- Verbot von Maschinen und elektrischen Werkzeugen

Reinigen und Warten der Anlagen

- Nur mit manuellen Hilfsmittel
 - Vermeidung elektrostatischer Aufladung z.B. durch Kunststofftcher (Funken)
 - Bei Sichtkontrollen kein offenes Licht
 - Im Shop immer wieder die Verpackungen auf Beschdigungen prfen
 - Reparaturen NUR von Fremdfirmen!!!!!!
- Arbeitsfreigabesystem!!!!

Wenn doch was passiert...

Austritt von Kraftstoffen

- Notastaster, wenn vorhanden Hauptschalter AUS
- Produktaustritt STOPPEN!
- Entfernen aller möglichen Zündquellen
- Sperren der Räumlichkeit, wie
 - TANKFELD, Tankspur
 - SHOP (für Lüftung sorgen)
 - LAGER (für Lüftung sorgen)
- Kraftstoffe aufsammeln - Verwendung von Bindemittel
- Fachgerechte Entsorgung des Bindemittels

Was nach einer Explosion oder Verpuffung tun??

- NOT AUS!!!!
- Alle sammeln sich in gefahrenfreier Zone
- Verständigung der Einsatzkräfte (Feuerwehr, etc)
- Chef verständigen
- Anweisungen der Einsatzkräfte Folge leisten!

Unterweisungsprotokoll

zur wiederkehrenden jährlichen Unterweisung
gemäß VEXAT, § 6

Firma:	Datum:
Unterweisung durchgeführt durch:	Blatt ____ von ____

Unterweisungsinhalte:

- Explosionsschutzdokument, EX-Zonen am Betriebsgelände der Tankstelle
- Arbeitsplatzbezogene Arbeitsschutzregelungen, mögliche Gefahrensituationen, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Umgang mit vorhandenen Arbeitsmitteln; Einsatz von ortsveränderlichen Arbeitsmitteln
- Richtiges Verhalten bei vorhersehbaren Störungen und Notfällen

Erklärung:

Mit der Unterschriftsleistung bestätige ich, dass ich an der Unterweisung mit den genannten Inhalten teilgenommen habe und die vermittelten Inhalte von mir verstanden wurden.

Ich habe derzeit keine Fragen zu diesem Thema!

Datum / Unterschrift (leserlich)

[▲ nach oben](#)

KV-Gegenüberstellung Tankstellen-Handel



Kollektivverträge Die wesentlichen Unterschiede Gegenüberstellung

Tankstellengewerbe	Handelsgewerbe
	höhere Löhne Gehälter
KV-Erhöhung: immer nur KV-Lohn-Erhöhung, keine Berücksichtigung des Ist-Lohnes	Erhöhung bezieht sich auf KV-Lohn, bestehende Überzahlung muss beibehalten bleiben!
Arbeitnehmer: nur Arbeiter	Arbeiter UND Angestellte es gilt auch das Angestelltengesetz!
Öffnungszeiten: Mo - So 0:00 - 24:00 Uhr	Mo - Fr 06:00 - 19:30 Uhr: Handel allgemein Sa 06:00 - 17:00 Uhr: Handel allgemein Sonderregelungen in Tourismusgebieten, an Weihnachtssamstagen etc.
Normalarbeitszeit: 40 Stunden	38,5 Stunden
Sonn- und Feiertagsarbeit: <u>Feiertagsarbeit:</u> - Entgelt nach dem Ausfallsprinzip - Entgelt für geleistete Feiertagsarbeit KEIN Feiertagszuschlag, KEIN Ersatzruhetag! <u>Sonntagsarbeit:</u> -> siehe Feiertagsarbeit!	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Arbeitsruhegesetz (§§ 10 bis 18) sowie in der Arbeitsruhegesetzverordnung angeführt. <u>Feiertagsarbeit:</u> - Entgelt nach dem Ausfallsprinzip - Entgelt für geleistete Feiertagsarbeit - Feiertagszuschlag (im Falle der Normalarbeitszeit für jede geleistete Arbeitsstunde 1/167 des Bruttomonatslohnes) <u>Sonntagsarbeit:</u> Im Gegensatz zur Feiertagsarbeit gilt jegliche Arbeit am Sonntag als Überstundenleistung und ist mit 100 % Zuschlag zu vergüten. Dazu kommt aber auch noch eine allfällige Ersatzruhe nach § 6 ARG.
Kündigungsfristen: nach 1 Monat 1 Woche nach 1 Jahr 2 Wochen	<u>Arbeiter:</u> nach 1 Monat 1 Woche

nach 5 Jahren 4 Wochen	nach 1 Jahr 2 Wochen nach 3 Jahren 3 Wochen nach 5 Jahren 4 Wochen <u>Angestellte:</u> weniger als 2 Jahre 6 Wochen ab vollend. 2. Dienstjahr 2 Monate ab vollend. 5. Dienstjahr 3 Monate ab vollend. 15. Dienstjahr 4 Monate ab vollend. 25. Dienstjahr 5 Monate
Endigungstermin: zum Ende der Kalenderwoche (Sonntag)	<u>Arbeiter:</u> stets an einem Samstag (wöchentlicher Kündigungstermin) bei wöchentlicher Entlohnung zum Ende der Lohnwoche bzw. <u>Angestellte:</u> zum 31.03, den 30.6, den 30.09 oder 31.12 (Quartalsende; § 20 Abs 2 AngG) Unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen kann vereinbart werden, dass das Arbeitsverhältnis am 15. oder Letzten eines jeden Kalendermonates enden kann. Dies ist nur in den ersten 5 Dienstjahren möglich, danach gelten nur mehr die 4 Quartalstermine.
Jubiläumsgeld nach 20 Dienstjahren4,33 Wochenlöhnen	<u>Arbeiter:</u> 20 Jahren mindestens 4,33 Wochenlöhne oder 1,0 Monatslohn 25 Jahren mindestens 6,50 Wochenlöhne oder 1,5 Monatslöhne 35 Jahren mindestens 10,83 Wochenlöhne oder 2,5 Monatslöhne 40 Jahren mindestens 15,16 Wochenlöhne oder 3,5 Monatslöhne bzw. bei Angestellten: 20 Jahren mindestens 1 Brutto-Monatsgehalt 25 Jahren mindestens 1,5 Brutto-Monatsgehälter 35 Jahren mindestens 2,5 Brutto-Monatsgehälter 40 Jahren mindestens 3,5 Brutto-Monatsgehälter

[▲ nach oben](#)

Behördenwege

Der Weg zu Ihrer Gewerbeberechtigung

Beratung zum Start

Am Anfang sollte ein Beratungstermin im Gründer-Service stehen:

Fragen betreffend

- die benötigten Gewerbeberechtigungen,
- die Voraussetzung dazu,
- die Rechtsform und die Sozialversicherung

sind zu erörtern.

Die Beratung nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz muss ebenfalls **vor dem jeweiligen Behördenschritt** erfolgen.

Danach werden mit dem Neugründer die weiteren Schritte und erforderlichen Behördenwege festgelegt sowie noch weitere Informationen etwa zu wichtigen betriebswirtschaftlichen Themen, Finanzierung und Förderung erteilt.

Erforderliche Berechtigungen

Für die Ausübung der meisten gewerblichen Tätigkeiten braucht man in Österreich eine Gewerbeberechtigung. Verschiedene ebenfalls selbstständig ausgeübte Tätigkeiten unterliegen allerdings nicht der Gewerbeordnung. Sie sind entweder durch andere Gesetze geregelt oder ohne behördliche Zulassung auszuüben.

Wenn man sich nicht sicher ist, welchem Gewerbe die geplante Tätigkeit zuzuordnen ist und ob die dafür geltenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt werden, helfen die Experten des Gründer-Services in der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes gern persönlich weiter.

Förderung für Neugründer

Wie profitieren Sie von der Neugründungsförderung?

Betriebliche **Neugründungen** und auch entgeltliche oder unentgeltliche **Betriebsübernahmen** sind seit 1. Jänner 2002 unter bestimmten Voraussetzungen von der Entrichtung von Stempelgebühren, diversen Abgaben und Steuern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neugründung/Übernahme des Betriebes stehen, befreit.

Im Falle der Neugründung muss eine bisher nicht vorhandene betriebliche Struktur neu geschaffen werden.

Eine Neugründung eines Betriebes liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Neueröffnung eines gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder dem selbstständigen (freiberuflichen) Erwerb dienenden Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur.
- Der oder die Betriebsinhaber *(die die Betriebsführung beherrschende(n) Person(en)) haben sich innerhalb der letzten 15 Jahre nicht in vergleichbarer Art (in einer vergleichbaren Branche) sowohl im Inland als auch im Ausland betrieblich betätigt. **
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers vor, egal, ob es sich dabei um eine entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragung handelt.

Es wird im Kalendermonat der Neugründung und den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe erweitert.

Eine Betriebsübertragung liegt vor, wenn

- ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers* in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb (Teilbetrieb) durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes erfolgt und
- die nach der Übertragung die Betriebsführung beherrschende Person (Betriebsinhaber) sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat. **
- Betrifft die Übertragung ein freies Gewerbe, so benötigt der übernehmende Betriebsinhaber grundlegende unternehmerische Kenntnisse (Zeugnisse, dreijährige kaufmännische Praxis, Aneignung der Kenntnisse aus dem von der gesetzlichen Berufsvertretung zur Verfügung gestellten Informationsmaterial).
- Sollte innerhalb von 5 Jahren nach der Übergabe der Betrieb oder wesentliche Grundlagen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, betriebsfremden Zwecken zugeführt oder der Betrieb aufgegeben werden, so hat der Übernehmer dies unverzüglich den betroffenen Behörden mitzuteilen (rückwirkender Wegfall der Befreiungen).

***Definition Betriebsinhaber:**

Betriebsinhaber (also die die Betriebsführung beherrschenden Personen) sind ungeachtet allfälliger gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen:

- Einzelunternehmer,
- Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Gesellschafter einer OHG bzw. OEG, Komplementäre einer KG bzw. KEG),
- Nicht unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie entweder zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind (z.B. Kommanditist einer KG bzw. KEG ist mit 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt oder mit 30 % und zusätzlich mit der Geschäftsführung betraut),
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (z.B. Gesellschafter einer AG oder GmbH), wenn sie entweder zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind.

****Hinweis:**

Um Missbrauch hintan zu halten, darf innerhalb von 2 Jahren nach der Betriebsneugründung/-übertragung die Betriebsinhaberschaft nicht auf eine Person übergehen, die sich bereits in der Vergangenheit (innerhalb der letzten 15 Jahre) in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat. Wird die Betriebsinhabervoraussetzung in diesem Sinne nicht erfüllt, so entfällt rückwirkend die NEUFÖG-Begünstigung und muss der Betriebsinhaber die betroffenen Behörden unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis setzen.

Begünstigungen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen entfallen verschiedene Kosten im Zusammenhang mit der Neugründung bzw. Betriebsübertragung:

a) Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Für alle durch eine Neugründung/Betriebsübertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen.

Dies sind zum Beispiel:

- Anmeldung eines Anmeldegewerbes,
- Ansuchen um individuelle Befähigung bei fehlendem vorgeschriebenem Befähigungsnachweis
- Zurkenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen,
- Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage,
- Beilagen und Zeugnisse, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden.

Nicht gebührenbefreit sind Schriften und Amtshandlungen, die im Vorfeld einer Neugründung/Betriebsübertragung im Zusammenhang mit

- allgemeinen persönlichen Qualifikationserfordernissen (z.B. Meisterprüfungszeugnis, Staatsbürgerschaftsnachweis) oder
- allgemeinen sachlichen Erfordernissen (z.B. Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Betriebsgebäudes, Bauverhandlungsprotokolle)

anfallen, sowie die durch die Neugründung/Betriebsübertragung veranlassten Rechtsgeschäfte (z.B. Bestandsverträge, Darlehens- und Kreditverträge).

b) Befreiung von der Grunderwerbssteuer,

wenn eine Gründungseinlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften erfolgt.

Bei Betriebsübertragung wird die Grunderwerbssteuer von steuerbaren Vorgängen, die mit einer Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht erhoben, so weit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert 75.000 Euro nicht übersteigt.

c) Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch

unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung des Betriebes.

d) Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch

(1 %, gilt nicht bei Betriebsübertragungen) zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung der Gesellschaft, so weit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden.

e) Gesellschaftssteuer

(1 %) für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co KG/KEG).

f) Lohnnebenkostenbefreiung

(gilt nicht bei Betriebsübertragungen): Die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallenden Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und die anfallende Kammerumlage 2.

So gelangt man in den Genuss der Befreiung!

Um in den Genuss der Förderungen bzw. Befreiungen zu kommen, hat der Gründer eine Erklärung der Neugründung (**amtliches Formular NeuFö 1** - Beilage 1) bzw. der Betriebsübernehmer eine Erklärung der Betriebsübertragung (**amtliches Formular NeuFö 3** - Beilage 2) auszufüllen und von der jeweiligen gesetzlichen Berufsvertretung bestätigen zu lassen.

In den Wirtschaftskammern werden die NEUFÖG-Bestätigungen durch das Gründer-Service, meist auch durch die Fachgruppen und die Bezirksstellen durchgeführt.

Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Sehr geehrte Betriebsinhaberin! Sehr geehrter Betriebsinhaber!

Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung stehen, nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen müssen Sie die folgende Erklärung unterschreiben und bei den jeweils in Betracht kommenden Behörden (z.B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann) bzw. Parteienvertretern (z.B. Notar bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer) vorlegen. Für die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten ist die Erklärung zu den Aufzeichnungen zu nehmen und dem Finanzamt bzw. der Gebietskrankenkasse zur Kenntnis zu bringen.

Erklärung der Neugründung

(§ 4 Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG)

Angaben zum Betrieb:

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers	Bei natürlichen Personen Angabe der Versicherungsnummer/ Geburtsdatum

Die folgenden Voraussetzungen für die Neugründung eines Betriebes liegen vor:

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Die die Betriebsführung innerhalb von 2 Jahren nach der Neugründung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

Der Kalendermonat der Neugründung ist (voraussichtlich) der Monat/Jahr

Kalendermonat der Neugründung	Jahr

Ich beanspruche, dass die folgenden Abgaben, Gebühren und Beiträge für die unmittelbar durch die Gründung veranlassten Vorgänge nicht erhoben werden:

<input type="checkbox"/> Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	<input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
<input type="checkbox"/> Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch	<input type="checkbox"/> Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums von Grundstücken
<input type="checkbox"/> Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten	

Diese Erklärung wird (voraussichtlich) bei folgenden Behörden vorgelegt werden:

<input type="checkbox"/> An das Finanzamt	<input type="checkbox"/> An das Gericht
<input type="checkbox"/> An die Bezirkshauptmannschaft	<input type="checkbox"/> An den Magistrat
<input type="checkbox"/> An den Landeshauptmann für	<input type="checkbox"/> An

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich den betroffenen Behörden folgende Umstände unverzüglich mitzuteilen habe:
 1. Der neu gegründete Betrieb wird im Kalendermonat der Neugründung oder in den folgenden elf Kalendermonaten um bereits bestehende Betriebe oder Teilbetriebe erweitert.
 2. Innerhalb von 2 Jahren nach der Neugründung beherrscht eine Person die Betriebsführung, die sich schon vor der Neugründung in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich bestätigt hat.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

D
 Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§ 4 Abs. 3 NeuFöG)

- Die Erklärung der Neugründung wurde unter Inanspruchnahme der Beratung erstellt.
- Die Neugründung betrifft ein freies Gewerbe. Der Betriebsinhaber verfügt über grundlegende unternehmerische Kenntnisse.

Bezeichnung und Anschrift der gesetzlichen Berufsvertretung bzw. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	Datum, Stempel und Unterschrift
	<input type="checkbox"/> D

www.bmf.gv.at
BMF
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR FINANZEN

Sehr geehrte Betriebsinhaber: Sehr geehrter Betriebsinhaber:

Zur Förderung der (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Übertragung eines Betriebes (Teilbetriebes) nach dem 31. Dezember 2001 werden bestimmte Abgaben und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der (Teil-)Betriebsübertragung stehen, nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen müssen Sie die folgende Erklärung unterschreiben und bei den jeweils in Betracht kommenden Behörden (z.B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann, Zulassungsstelle) bzw. Parteilvertretern (z.B. Notar bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer) vorlegen.

Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung

(§ 5a iVm § 4 Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG)

Angaben zum Betrieb:

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers	Bei natürlichen Personen Angabe der Versicherungsnummer/ Geburtsdatum

Die folgenden Voraussetzungen für die Übertragung eines Betriebes (Teilbetriebes) liegen vor:

- Es liegt ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb (Teilbetrieb) auf Grund einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Betriebes (Teilbetriebes) vor.
- Die die Betriebsführung innerhalb von 2 Jahren nach der (Teil-)Betriebsübertragung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

Der Kalendermonat der (Teil-)Betriebsübertragung ist (voraussichtlich) der Monat/Jahr

Kalendermonat der (Teil-) Betriebsübertragung	Jahr

Ich beanspruche, dass die folgenden Abgaben und Gebühren für die unmittelbar durch die (Teil-) Betriebsübertragung veranlassten Vorgänge nicht erhoben werden:

<input type="checkbox"/> Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	<input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer, soweit der für die Berechnung der Grunderwerbsteuer anzusetzende Wert den Betrag von 75.000 Euro nicht übersteigt.
<input type="checkbox"/> Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch	<input type="checkbox"/> Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten

Diese Erklärung wird (voraussichtlich) bei folgenden Behörden vorgelegt werden:

<input type="checkbox"/> An das Finanzamt	<input type="checkbox"/> An das Gericht
<input type="checkbox"/> An die Bezirkshauptmannschaft	<input type="checkbox"/> An den Magistrat
<input type="checkbox"/> An den Landeshauptmann für	<input type="checkbox"/> An

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich den betroffenen Behörden folgende Umstände unverzüglich mitzuteilen habe:

1. Innerhalb von **2 Jahren** nach der Neugründung beherrscht eine Person die Betriebsführung, die sich schon vor der Neugründung in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.
2. Der Betrieb oder wesentliche Grundlagen werden innerhalb von **fünf Jahren** entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.
3. Der Betrieb oder wesentliche Grundlagen werden innerhalb von **fünf Jahren** betriebsfremden Zwecken zugeführt.
4. Der Betrieb wird innerhalb von **fünf Jahren** aufgegeben.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

D
 Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§ 5 iVm § 4 Abs. 3 NeuFöG)

- Die Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung wurde unter Inanspruchnahme der Beratung erstellt
- Die (Teil-)Betriebsübertragung betrifft ein freies Gewerbe: Der Betriebsinhaber verfügt über grundlegende unternehmerische Kenntnisse

Bezeichnung und Anschrift der gesetzlichen Berufsvertretung bzw. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	Datum, Stempel und Unterschrift
	<input type="checkbox"/> D

NeuFö 3 Bundesministerium für Finanzen

Die Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeberechtigung wird durch formlose Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde erlangt, wenn dabei alle Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Zuständige Behörde

Zuständige Gewerbebehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbeortes und daher - je nach Standort - die Bezirkshauptmannschaft, das Magistrat der Stadt oder in Wien das zuständige Magistratische Bezirksamt.

Gewerbeanmeldung bei Einzelunternehmern

Die Gewerbeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und den in Aussicht genommenen Standort zu enthalten.

Weiters hat ein Einzelunternehmer folgende Urkunden vorzulegen:

- Gültiger Reisepass oder Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. zur Gewerbeausübung erforderlicher Aufenthaltstitel bei Drittstaatsangehörigen
- Heiratsurkunde (nur, wenn der aktuelle Name vom Geburtsnamen abweicht)
- Meldebestätigung, wenn kein Wohnsitz im Inland vorliegt.

Achtung:

Eine Strafregisterbescheinigung ist nicht beizubringen. Nur wer nicht, oder weniger als 5 Jahre in Österreich wohnhaft ist, muss eine Strafregisterbescheinigung seines Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaates vorlegen.

Wenn die entsprechenden Stammdaten bereits im Gewerberegister eingetragen sind, muss der Anmelder die Unterlagen nicht nochmals vorlegen.

Gewerbeanmeldung bei Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen

Bei der Gewerbeanmeldung einer Gesellschaft (GmbH, AG, OG, KG) ist der Auszug aus dem Firmenbuch (nicht älter als 6 Monate!) vorzulegen. Die Besorgung des Firmenbuchauszugs kann auch der Gewerbebehörde überlassen werden; dieser sind die Kosten zu ersetzen.

Sonstige juristische Personen, die nicht wie z.B. die Genossenschaften im Firmenbuch eingetragen sind, müssen ihren Bestand entsprechend nachweisen (z.B. Vereine - Eintrag im Vereinsregister).

Bestellung des gewerberechtl. Geschäftsführers

Anlässlich der Gewerbeanmeldung durch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist die Bestellung eines geeigneten gewerberechtl. Geschäftsführers mit folgenden Unterlagen anzuzeigen:

- Personaldokumente (s. Einzelunternehmer)
- gegebenenfalls Befähigungsnachweis

Bei Funktion als Angestellter:

- Anmeldebestätigung bei der Gebietskrankenkasse mit einer Beschäftigung zu mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit
- schriftliche Erteilung der Anordnungsbefugnis durch die Gewerbeinhaberin und
- die schriftliche Einverständniserklärung des gewerberechtl. Geschäftsführers betreffend seiner Bestellung und Erteilung der Anordnungsbefugnis.

Ablauf des Anmeldeverfahrens

Die Anmeldung kann samt Unterlagen persönlich, per Post, per Telefax oder - derzeit allerdings nicht überall möglich - im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (z.B. per E-Mail oder Internet) bei der Gewerbebehörde eingebracht werden.

Mit dem vollständigen Einlangen der Anmeldungsunterlagen kann mit der gewerberechtlichen Tätigkeit sofort begonnen werden, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

Achtung:

Bei reglementierten Gewerben mit Rechtskraftvorbehalt ist aber die Rechtskraft des Bescheides abzuwarten!

Auch bei einem Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung ist die Rechtskraft des Feststellungsbescheides abzuwarten!

Innerhalb von drei Monaten hat die Behörde - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - den Anmeldeur in das zentrale Gewerberegister einzutragen und durch Übermittlung eines Originals des Auszuges aus dem Gewerberegister von der Eintragung zu verständigen.

[▲ nach oben](#)

Betriebsanlagen

Was ist eine Betriebsanlage?

In vielen Fällen ist für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit neben der entsprechenden Gewerbeberechtigung auch noch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Unter einer Betriebsanlage versteht man alle Gebäude, Räume, Freiflächen, betriebliche Einrichtungen und Anlagen, die eine betriebliche Einheit darstellen und regelmäßig der Gewerbeausübung dienen.

Wer braucht eine Betriebsanlagengenehmigung?

Genehmigungspflichtig sind alle Betriebsanlagen, von denen eine der folgenden Auswirkungen ausgehen kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Emission wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen
- Gefahren für Betriebsinhaber, Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern (Grundwasser)
- Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Lieferantenzu- und -abfahrt)
- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- und Krankenanstalt

Auf eine tatsächliche Gefährdung oder Belästigung kommt es nicht an.

Schon die theoretische Möglichkeit einer Gefahr oder Störung macht die Betriebsanlagengenehmigung notwendig. Nur wenn von vornherein keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, bedarf die Betriebsanlage keiner Genehmigung; etwa bei einem reinen Bürobetrieb.

Wann muss um eine Betriebsanlagengenehmigung angesucht werden?

Genehmigungspflichtig sind sowohl die Errichtung als auch die Inbetriebnahme und Änderung einer Betriebsanlage. So darf also z.B. der Baubeginn erst dann erfolgen, wenn auch ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid der Gewerbebehörde vorliegt. Darüber hinaus können auch noch andere Bewilligungen erforderlich sein, z.B. nach dem Baurecht oder dem Wasserrecht. Erst nach Vorliegen des Projektes kann beurteilt werden, ob und in welchen Bereichen gesondert anzusuchen ist!

Bei Übernahme eines bestehenden Betriebes überprüft man, ob ein Genehmigungsbescheid vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, gilt die Genehmigung auch für den neuen Betriebsinhaber weiter, sofern die Anlage nicht geändert oder erweitert wird. War eine genehmigte Betriebsanlage 5 Jahre außer Betrieb, ist selbst bei unveränderter Inbetriebnahme eine neue Genehmigung erforderlich.

Merkblatt Betriebsanlagengenehmigung

(Februar 2005)

Zuständige Behörde und Ansuchen

In den meisten Fällen ist für die Genehmigung der Betriebsanlage die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zuständig.

Folgende Unterlagen sind in der erforderlichen Anzahl vorzulegen:

- **Ansuchen** um Genehmigung oder Änderung der Betriebsanlage - **1-fach**

- **Grundstückseigentümergeverzeichnis** (Liste mit Namen und Anschrift des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke)- **1-fach**
- **Beurteilungsunterlagen** für jenen Bereich der Anlage, der zusätzlich andere Genehmigungen nach Verwaltungsvorschriften des Bundes benötigt (z.B. wasserrechtliche Bewilligung, eisenbahnrechtliche Bewilligung) - **1-fach**
- **Emissionen** (Unterlagen über Lärm, Luftschadstoffe, etc., Emissionsdatenblatt) - **4-fach**
- **Betriebspläne und Skizzen** (Grund- und Aufriss, Schnitte [Maßstab von 1:50 bis 1:200] inklusive Raumhöhen, Belichtungs-, Sicht- und Belüftungsflächen, Brandschutzmaßnahmen, etc.) - **4-fach**
- **Betriebsbeschreibung** (Angabe des Zweckes der Anlage, des Arbeits- bzw. Produktionsablaufes unter Angabe der Betriebsmittel, Lagerung von Stoffen, Zahl der Arbeitnehmer, Betriebszeiten, Angaben über Abwasserentsorgung) - **4-fach**
- **Lageplan** (bestehende und geplante Bauten, betriebliche Verkehrsflächen, Lagerflächen, nächstgelegene benachbarte Bauten, etc.) - **4-fach**
- **Abfallwirtschaftskonzept** (Beschreibung der anfallenden Abfälle: Art, Menge, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Entsorgung) - **4-fach**
- **Geräte- bzw. Maschinenverzeichnis** (Type, Funktion, Abschlusswert, Maschinenaufstellungsplan, etc.) - **4-fach**

Für spezielle Betriebsanlagen bzw. -anlagenteile sind zusätzliche Unterlagen (je 4-fach) vorzulegen.

Hilfestellungen zur vorherigen Erörterung des Projektes

Für eine weitergehende Information, die Erörterung des Vorhabens und der vorhandenen Unterlagen empfiehlt sich der vorherige Kontakt mit der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Magistratische Bezirksämter). Hier erhalten Sie eine kostenlose Beratung durch Juristen und technisches Fachpersonal; insbesondere kann auch abgeklärt werden, ob oder gegebenenfalls welche anderen Genehmigungen für das konkrete Projekt noch einzuholen sind. In einzelnen Bundesländern gibt es dafür eigene Projektsprechstage. Bezüglich spezifischer Hilfen wenden Sie sich an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0; Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0; Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0; Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0; Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406; Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0; Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0; Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0; Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis!

Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.net

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

[^ nach oben](#)

Rechtsschutzversicherung

Was wird versichert?

Vertrags-/Rechtsschutz für Streitigkeiten bezüglich des Ausgleichsanspruches gem. § 24 HVertrG, der Ablöse der Abfertigung oder Schlussrechnung aufgrund der Kündigung/ fristlosen bzw. einvernehmlichen Auflösung des zwischen dem Antragsteller/Versicherungsnehmer und dem Mineralölkonzern abgeschlossenen Vertrages.

Wie hoch ist die Prämie?

monatlich 95,-- Euro brutto,

- bis 250.000 Euro Streitwert
- bis 100.000 Euro für Anwalts- und Gerichtskosten pro Versicherungsfall
- bis 3.500 Euro für außergerichtliche Durchsetzung des der Höhe nach strittigen Ausgleichsanspruches/Investitionsersatzes durch einen Rechtsvertreter, sofern dadurch der Versicherungsfall ohne gerichtliches Verfahren endgültig beendet ist.

[^ nach oben](#)

Tankstellenumfang

Allgemeine Voraussetzungen zum Gewerbeantritt

Die allgemeinen Voraussetzungen muss jeder erfüllen, der ein Gewerbe anstrebt. Also auch jene, die in einem freien Gewerbe tätig werden.

Allgemeine Voraussetzungen sind:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR (EU) -Staatsangehörigkeit
- bzw. **Nicht EWR-Angehörige** benötigen einen Aufenthaltstitel
- keine Ausschließungsgründe vorliegen (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilungen)
- Volljährigkeit (mindestens 18 Jahre)
- Geeigneter Standort allenfalls Betriebsanlagengenehmigung

Bei Gesellschaften bezieht sich das Fehlen von Ausschließungsgründen auch auf jene Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung haben (z.B. handelsrechtlicher Geschäftsführer oder Mehrheitsgesellschafter).

Die an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeiten werden "**reglementierte Gewerbe**" genannt. Die Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, heißen "**freie Gewerbe**". Die zur Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen gehörenden Gewerbe - **Garagierungsgewerbe, Tankstellengewerbe** und **Servicestation** (Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen unter Ausschluss jeder handwerksmäßigen Tätigkeit) - sind freie Gewerbe.

Ein moderner Tankstellenstandort verfügt meistens über mehrere Geschäftsfelder. Neben der Abgabe von Treibstoff werden Servicearbeiten rund um das Auto verrichtet, Fahrzeuge gewaschen (Waschbox, Waschstraße, Freiwaschplätze), im Tankstellenshop meist verpackte Lebensmittel angeboten und der Kunde mit Snacks (Tankstellenbuffet) verwöhnt.

Je nach Umfang der Geschäftstätigkeit benötigt der Tankstellenpartner unterschiedliche Gewerbeberechtigungen.

- Tankstellengewerbe (gem. § 157 Gew.O. 1994 inklusive der dort verankerten Nebenrechte)
- Gastronomieberechtigung (gem. § 111 Abs. 2 Ziff. 3 - maximal acht Verabreichungsplätze)
- Handelsberechtigung (jedoch nur dann, wenn diese nicht durch die sonstigen Rechte vom Gewerbetreibenden bereits abgedeckt ist)
- Servicestationsgewerbe (sofern Dienstleistungen erbracht werden, die über die Nebenrechte gem. § 157 Abs. 1 Gew.O. 1994 hinausgehen)

Alle erwähnten Gewerbeberechtigungen sind freie Gewerbe und können daher bei Vorliegen der **allgemeinen Befähigung** ohne Erbringung eines besonderen Befähigungsnachweises ausgeübt werden. Sofern der Standort betriebsanlagenrechtlich genehmigt ist, kann das Gewerbe bereits mit der Anmeldung ausgeübt werden.

Je nach Größe und Ausstattung der Tankstelle benötigen Sie mehrere Gewerbescheine.

Art und Umfang	Gewerbeschein
Tankstellenshop mit eingeschränktem Sortiment	Tankstellengewerbeschein - Umfang der Nebenrechte siehe Anhang 1
Tankstellenshop mit erweitertem Sortiment	zusätzlich zum Tankstellengewerbeschein "Handelsgewerbeschein" - (auch freies Gewerbe)
Gastroecke	Freies Gastgewerbe - Umfang der Nebenrechte siehe Anhang 2
Zigarettenverkauf	Gastrogewerbeschein (siehe obere Spalte) - Voraussetzungen siehe Anhang 3
Getränkerausschank durch Getränkeautomat	Gedeckt durch Handelsgewerbe
Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen	Entweder abgedeckt durch Tankstellengewerbeschein oder eigenes Servicestationsgewerbe - Umfang siehe Anhang 4

Mit der Gewerbeanmeldung sind Sie automatisch sozialversichert. Für den Fall, dass Sie Ihre gewerbliche Tätigkeit erst später (nach der Gewerbeanmeldung) aufnehmen, haben Sie die Möglichkeit die Gewerbeberechtigung in der Fachgruppe "ruhend" zu melden. Durch das "Ruhend" der Gewerbeberechtigung wird die Mindestbeitragsgrundlage (siehe Sozialversicherung Stand 2002) ausgesetzt. Beim tatsächlichen Gewerbeantritt genügt es in der Fachgruppe den "Wiederbetrieb" zu melden.

§ 333

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Gewerbetreibende können die Meldung, die sie als Pflichtversicherte zu Beginn der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben und die Anzeige, die sie als Abgabepflichtige bei Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit an das zuständige Finanzamt zu erstatten haben, auch bei der Gewerbebehörde auf automationsunterstütztem Wege einbringen. Die Gewerbebehörde hat die Meldung des Pflichtversicherten unverzüglich an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Anzeige des Abgabepflichtigen an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Allen Gewerbetreibenden stehen folgende Nebenrechte zu:

§ 157 Nebenrechte der Tankstellen

- (1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben, sind unbeschadet des § 32 zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:
- Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer (z.B. Abschmieren, Ölwechsel, Batteriepflege, Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges),
 - den Verkauf folgender Waren während der Betriebszeiten der Tankstelle: Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzünder, Kraftfahrzeugersatzteile und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Kraftfahrzeugpflegemittel, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977,
 - Waren des üblichen Reisebedarfes (z.B. Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Toiletteartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken),
 - vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 LMG) sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen. Soweit es sich um Getränke handelt, dürfen diese nur in Kleinmengen abgegeben werden.
- (2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muss der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben und es dürfen, soweit es sich nicht um die Ausübung des Kleinhandels mit Heizöl handelt, keine Räumlichkeiten verwendet werden, welche ausschließlich dem Kleinverkauf von Waren gemäß Abs. 1 Z 2 dienen. Die dem Verkauf von Waren gemäß Abs. 1 Z 2 gewidmete Fläche darf 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Die Aufnahme von zusätzlichen Arbeitnehmern für den Warenverkauf kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden.

§ 2 Lebensmittel

Lebensmittel (Nahrungs- u. Genussmittel) sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, von Menschen in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand überwiegend zu Ernährungs- oder Genusszwecken gegessen, gekaut oder getrunken zu werden.

Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung

1. Ansuchen (1-fach)

Mindestinhalt:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Konsenswerbers
- Standort des Betriebes
- Art der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit
- Kurzbeschreibung des Projektes mit Angabe der gesamten Fläche (Räume und Freiflächen) der Betriebsanlage sowie der gesamten elektrischen Anschlussleistung aller Maschinen und Geräte; Verweis auf Beilagen.
- Ausdrückliches Genehmigungsansuchen

2. Eigentümerverzeichnis (1-fach)

- Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer und
- der Eigentümer der Nachbargrundstücke.
- Bei Wohnungseigentum Name und Anschrift des Verwalters.

3. Projekt (4-fach)

Beschreibungen und Pläne

Diese Unterlagen müssen folgende Informationen enthalten:

- **Genehmigungsumfang** - Art des Betriebes, Gebäude, Räume, Freiflächen, Ausstattung der Anlage, Arbeitsverfahren sind zu dokumentieren.
- **Auswirkungen** auf Nachbarn und Umwelt müssen erläutert werden.
Dabei sind zu berücksichtigen:
 - Gefahren für Personen und Sachwerte (z.B. Brandgefahr)
 - Emissionen (z.B. Lärm, Geruch, Abgase, Staub, Abfall, Abwasser)

Projektbestandteile:

- Betriebsbeschreibung
 - Allgemeine Beschreibung der Gesamtanlage (Lage, Gebäude, Räume, Freiflächen, ...)
 - Beschreibung der betrieblichen Tätigkeit (Arbeitsverfahren, Produktionsabläufe, ...)
- Pläne
 - Lageplan
 - Grundrissepläne (Berücksichtigung ortsfester Maschinen und Anlagen - z.B. Lüftungsanlagen)
 - Schnittdarstellungen

4. Technische Beschreibung von Maschinen und maschinellen Anlagen

- Mechanische Lüftungsanlagen, Produktionsanlagen, ...

5. Maschinen- und Geräteliste

- Angabe von Leistungsdaten (elektrische Anschlussleistung, motorische Antriebsleistung)

6. Emissionserklärung

- Angaben über Lärm-, Geruchs-, Abgas-, Schadstoff-, Abwasseremissionen, ...
- Diese Informationen können auch in technischen Beschreibungen oder in der Betriebsbeschreibung enthalten sein.

7. Abfallwirtschaftskonzept

- Beschreibung der zu erwartenden Abfälle, deren Art und Menge sowie der betrieblichen Vorkehrungen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung.

8. Weitere Unterlagen nach Erfordernis im Einzelfall

- z.B. Detailpläne, Befunde, Berechnungen, Detailinformationen über den baulichen Schallschutz, Unterlagen über Brandschutzeinrichtungen (Brandlastberechnungen, Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlage, erweiterte Löschhilfe, ...)

Für Informationen stehen Ihnen die Spezialisten der MA 37 - Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten zur Verfügung. 4000/ 92154, sowie MA 36 (Gewerbliche Angelegenheiten), Herr DI Landerl 4000/92144.

UNTERLAGEN ZUR GEWERBEANMELDUNG

Die Fachgruppe betreut Sie gerne im Rahmen ihres Serviceprogramms durch Ausfüllen der notwendigen Formulare für Ihre Gewerbeanmeldung. Sollten Sie diese Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen, so beachten Sie bitte nachstehende Information.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass durch das Neugründungsförderungs-Gesetz (echte) Neugründer von diversen Abgaben befreit sind. (Detail siehe Anhang 7).

Sofern der in Aussicht genommene Standort noch über keine Betriebsanlagengenehmigung verfügt, bzw. wenn Sie neue Tätigkeiten ausüben wollen, wie z.B. erstmaliger Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten, Staubsaugeranlagen etc. benötigen Sie eine Anlagengenehmigung bzw. Erweiterung der bestehenden Anlage (siehe dazu "Einreichunterlagen").

Die Gewerbeanmeldung kann formlos erfolgen, muss aber jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbeanmelders (bei natürlichen Personen: Name, Sozialversicherungsnummer, Adresse, Geburtsdatum und -ort; bei Gesellschaften, Vereinen usw.: genauer Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer, Dienstgeberkontonummer, Geschäftsanschrift)
- Genaue Bezeichnung des Gewerbes (z.B.: "Tankstellengewerbe", "Gastgewerbe in der Betriebsart eines Stehbuffets"; "Kleinhandel mit Lebensmitteln")
- Genaue Standort der Gewerbeausübung (Ort, Straße, Hausnummer)
- bei gleichzeitiger Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers: Name, Sozialversicherungsnummer, Adresse, Geburtsdatum und -ort des gewerberechtl. Geschäftsführers

Beilagen für die Gewerbeanmeldung

für natürliche Personen (Einzelunternehmen)

- Strafregisterauskunft (nicht älter als drei Monate)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe für Gewerbeanmelder unterfertigt und datiert sowie auf der Rückseite ausgefüllt,
- zur Einsichtnahme die jeweiligen Personaldokumente (Geburtsurkunde, bei Namensänderung auch Heiratsurkunde oder Bescheid über Namensänderung, Nachweis eines allf. Titels, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel).
- falls ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt wird: auch von diesem alle oben angeführten Unterlagen und zusätzlich Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft des gewerberechtl. Geschäftsführers (Anmeldung zur Gebietskrankenkasse; ist bei freien Gewerben nicht erforderlich) und Erklärung für gewerberechtl. Geschäftsführer

für sonstige Rechtsträger (Gesellschaft, Verein usw.)

- Firmenbuchauszug, nicht älter als sechs Monate (auch von einer allfälligen Mehrheitsgesellschaft)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen für juristische Personen firmenmäßig gefertigt und datiert (auch von einer allfälligen Mehrheitsgesellschaft)
- von jedem zur Vertretung nach außen Berufenen und von einem allfälligen Mehrheitsgesellschafter: Strafregisterauskunft (nicht älter als drei Monate) und Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe für Gewerbeanmelder unterfertigt und datiert sowie auf der Rückseite ausgefüllt, zur Einsichtnahme die jeweiligen Personaldokumente (Geburtsurkunde, bei Namensänderung auch Heiratsurkunde oder Bescheid über Namensänderung, Nachweis eines allfälligen Titels, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel).
- vom gewerberechtl. Geschäftsführer: Strafregisterauskunft (nicht älter als drei Monate) und **Erklärung für gewerberechtl. Geschäftsführer** ausgefüllt, unterfertigt und datiert, und zur Einsichtnahme die jeweiligen Personaldokumente (Geburtsurkunde, bei Namensänderung auch Heiratsurkunde oder Bescheid über Namensänderung, Nachweis eines allfälligen Titels, Staatsbürgerschaftsnachweis (allenfalls Gleichstellung mit Inländern), **Meldezettel**).
- wenn der gewerberechtl. Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist (z.B. handelsrechtlicher Geschäftsführer bei Ges.m.b.H. oder persönlich haftender Gesellschafter bei KEG): Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft des gewerberechtl. Geschäftsführers (Anmeldung zur Gebietskrankenkasse; ist bei freien Gewerben nicht erforderlich).

ERLANGUNG DER GEWERBEBERECHTIGUNGEN DURCH AUSLÄNDER

(§ 14 Gew.O. 1994 idF Gew.O. Novelle 2002)

Ausländer/in, mit Berechtigung zur Gewerbeausübung wie Österreicher

- **Staatsangehörige/r eines EU- oder EWR-Vertragsstaates**

Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien

- **Staatsangehörige/r der Schweizer Eidgenossenschaft**

Das Abkommen EG-Amtsblatt L 114 in Kraft seit 1.6.2002. Es sieht die volle Gegenseitigkeit sowohl aus gewerberechtl. als auch fremdenrechtlicher Sicht vor.

Auf Grund bilateraler Übereinkommens Österreich-Schweiz benötigten Schweizer Bürger im Übrigen schon vorher keinen Aufenthaltstitel für eine selbständige Tätigkeit.

Nachweis:

Reisepass; EWR-Ausweis oder Staatsbürgerschaftsdokumente in Verbindung mit amtlichem Lichtbildausweis

Ausländer/in, der/die zur Gewerbeausübung einen Aufenthaltstitel benötigt

- **Staatsangehörige/r eines vom Europa-Übereinkommen/EU erfassten Staates bzw. der USA**

Staaten mit Europa-Übereinkommen/EU:

Bosnien-Herzegowina [nur Handel], Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.

- **Staatsangehörige/r eines Drittstaates**

Alle anderen Staatsangehörigen, insbesondere auch die des WTO-Abkommens

Diese Ausländer sind nur dann zur Gewerbeausübung wie Österreicher berechtigt, wenn insbesondere einer der folgenden Aufenthaltstitel zur Ausübung einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit (Gewerbeausübung) vorliegt:

- "jeglicher Aufenthaltszweck"
- "jeglicher Aufenthaltszweck ausgenommen unselbständiger Erwerb"
- "Familiengemeinschaft ausgenommen unselbständiger Erwerb"
- "Selbständiger ohne Niederlassung"

Nachweis:

Gültige (nicht abgelaufene) "Vignette" der Fremdenbehörde, die einen der obigen Aufenthaltstitel als Aufenthaltszweck enthält (idR im Pass eingeklebt), sonstige Nachweise wie z.B. entsprechende Daueraufenthaltsgenehmigungen vor Einführung der "Vignette".

Vorgangsweise bei Zweifelsfragen

Bei Zweifeln, ob ein Beratungsfall den obigen Voraussetzungen entspricht, wird empfohlen, mit folgender Stelle Kontakt aufzunehmen oder dort hin zu verweisen:

In Wien:

Magistratsabteilung 20 - Kundenservicezentrum
Fickeysstraße 1-11, EG, 008
1110 Wien
Tel: 4000/8020
Fax: 4000-99-44800
E-Mail: e-service@m20.magwien.gv.at

Montag bis Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr; Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr

In den Bundesländern:

jeweilige Abteilung des Amtes der Landesregierung

[^ nach oben](#)

Dokumentation der Gespräche mit Mineralölfirmen - NÖ

Aufzeichnung von mündlichen Nebenabreden / Vertragsänderungen

Sofern keine vertragliche Einschränkung erfolgte, wonach Nebenabreden/Vertragsänderungen nur im Falle der Schriftlichkeit Geltung haben sollen, sind auch mündliche Vereinbarungen zwar rechtswirksam, jedoch nur sehr schwer zu beweisen. **Es ist daher unbedingt geboten, stets auf deren schriftlicher Festhaltung zu bestehen.** Sollte dies unterlassen worden sein, sollten jedoch **zumindest zeitnahe Aufzeichnungen** über den Inhalt der Vereinbarungen erstellt und Bestätigungen allenfalls vorhandener Zeugen darüber eingeholt werden.

Üblicherweise enthalten Eigenhändler- bzw. Agenturverträge jedoch Bestimmungen, wonach sämtliche Nebenabreden/Änderungen zu deren Geltung der Schriftlichkeit bedürfen. In diesem Fall ist deren **Wirksamkeit nur gesichert**, wenn ein **schriftlicher Vertrag** errichtet wurde. Gerade bei Vereinbarungen zum Vorteil des Tankstellenunternehmers ist daher auf einem solchen schriftlichen Vertrag zu bestehen. Sollte trotzdem (versehentlich) die Schriftform nicht eingehalten worden sein, ist es jedoch auch in diesen Fällen sinnvoll, **zeitnahe Aufzeichnungen** über den Inhalt der mündlichen Nebenabreden>/Vertragsänderungen zu führen, da unter Umständen die mündlichen Vereinbarungen trotzdem Rechtswirkungen entfalten können:

- Gültigkeit formwidriger Vereinbarungen auf Grund des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bei Gründungsgeschäften
- bloße deklaratorische Wirkung des Schriftformerfordernisses
- einvernehmliches Abgehen von der vereinbarten, konstitutiven Schriftform
- allfällige Schadenersatzansprüche gegen Vertreter/Vertragsvermittler/Vertragspartner

[^ nach oben](#)

Nebenrechte

Infoblatt

Nebenrechte des Tankstellenunternehmers

Ein heutiger Tankstellenstandort verfügt neben der Abgabemöglichkeit von Treibstoffen (Heizöl) in aller Regel über einen gut sortierten Shop, eine Waschanlage (Service) für Fahrzeuge und eine (meist kleine) gastronomische Einrichtung.

Ausgehend von der Kerntätigkeit (Verkauf von Treibstoffen) verfügen die meisten Tankstellenunternehmer über einen Gewerbeschein „Betrieb von Tankstellen“. Dazu bestimmt die Gewerbeordnung (§ 157 Abs. 1) dass Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben auch zu folgenden Tätigkeiten berechtigt sind:

Übliche Tätigkeiten für Kraftfahrer (z.B. Abschmieren, Ölwechsel, Batteriepflege, Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges).

Verkauf bestimmter Waren während der Betriebszeiten der Tankstelle:

- Vorverpackt gelieferte und ohne weitere Zubereitung fertige Lebensmittel, sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen. (Soweit es sich um Getränke handelt, dürfen diese nur in Kleinmengen abgegeben werden).
- Waren des üblichen Reisebedarfs (z.B. Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Toiletteartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken)
- Kfz-Ersatzteile und Kfz-Zubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Kfz-Pflegemittel, Autoapotheke
- Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzünder

Zu beachten ist, dass bei diesen Verkaufsrechten jedenfalls der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben muss. Die Verkaufsfläche für die üblichen Handelswaren darf 80 m² nicht übersteigen.

Tankstellenshop

Da in Tankstellenshops üblicherweise neben den oben genannten Produkten auch andere Waren angeboten werden (z.B. alkoholische Getränke), verfügen sehr viele Tankstellenpartner auch über den Handelsgewerbeschein (Kleinhandel mit Lebensmittel).

Die Gewerbeordnung ermöglicht Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausüben, Speisen einfacher Art zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke und Bier auszuschänken, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden.

Gastrobereich

Für die gastronomische Tätigkeit an Tankstellen ist üblicherweise das freie Gastgewerbe (vgl. dazu § 111 Abs.2 Ziff.3) ausreichend. Diese Gewerbeberechtigung umfasst die Verabreichung von Speisen einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden (diese Formulierung ähnelt sehr stark den Nebenrechten für die Lebensmittelhändler).

Tabakverkauf via Tankstelle

Inhaber einer Tankstellen- und Gastgewerbeberechtigung sind auch befugt, Tabakprodukte im Rahmen des „Spiess-Erlasses“ zu verkaufen (Details dazu siehe Information zum Tabakverkauf).

Weitere Nebenrechte

Allen Gewerbetreibenden - und somit auch den Tankstellenunternehmer - stehen weitere Nebenrechte (vgl. dazu § 32 Abs.1 GewO) zu.

Zu den wichtigsten Nebenrechten dieses immerhin 15 Punkte umfassenden Kataloges zählen:

- Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Betriebsmittel, sonstige Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude in Stand zu halten und in Stand zu setzen.
- das Sammeln und Behandeln von Abfällen (abfallrechtliche Regelungen bleiben hievon unberührt)
- Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind
- die Ausübung des nichtkonzessionspflichtigen Werkverkehrs mit Gütern (z.B. Heizöl-zustellung)

Bei den oben angeführten Nebenrechten müssen jedoch der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

Tipp!

Die Zusammenstellung der Nebenrechte der Tankstellenunternehmer ist verkürzt dargestellt und ersetzt nicht eine umfassende juristische Beratung. Insbesondere bleibt zu beachten, dass von der Wahl des Gewerbescheines auch die Anwendung des Kollektivvertrages und sonstiger Rechte (z.B. Öffnungszeiten) abhängt.

Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Interessensvertretung bzw. an Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt.

[▲ nach oben](#)

Alkohol – Tabakverkauf (Jugendschutz)

DAS LANDESGREMIUM DES WEIN- UND SPIRITUOSENHANDELS VERWEIST
AUF § 114 GewO:

Ausschank und Abgabe von Alkohol an Jugendliche

„Gewerbetreibenden ist es untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die **Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises** oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen **zum Nachweis des Alters** geeignet ist, **verlangen**, um das Alter der Jugendlichen festzustellen.“

Die Altersgrenze in Niederösterreich liegt generell bei 16 Jahren!

Abgrenzung KFZ-Servicestationen

Servicestationen

Berechtigungsumfang gemäß § 119 Gewerbeordnung

Folgende Tätigkeiten dürfen im Rahmen des freien Gewerbes Servicestationsunternehmen ausgeübt werden; diese Tätigkeiten fallen nicht in den Berechtigungsumfang der Kfz-Mechaniker:

Karosserie außen:

Waschen mit Reinigungsmitteln (Oberwäsche), gelegentlich auch in automatischen Waschanlagen, meist mit Hochdruckgeräten, die mit Warmwasseraufbereitungsanlagen in Verbindung stehen; Pflege des Lackes durch Polieren bzw. Konservieren; Chromreinigung; Reinigung der Autofenster und der Außenspiegel; Scheibenwischerblätterraustausch und Behebung von Störungen an der Scheibenwaschanlage.

Karosserie innen:

Insbesondere auch Säubern der Sitzbezüge mittels geeigneter Chemikalien; Reinigung mit Hilfe von Staubsaugern; Ersetzen von Sicherheitsgurten.

Chassis:

Reinigung, häufig mit Dampfstrahlgeräten (Unterwäsche), wobei eine Hebebühne unerlässlich ist; Sprühen des Fahrgestells und der Federn; Aufbringung eines Unterbodenschutzes; Hohlraumkonservierung; Schmieren der Radlager; Fetten von Seilen und Gestängen; Behebung von Geräuschen an Federn.

Abschmieren:

Fehlende oder verklemmte Schmiernippel ersetzen; Kontrolle und Erneuerung des Motor-, Getriebe-, Differential-, Automatik- und Kupplungsöles auf der Hebebühne; Bremsflüssigkeit kontrollieren und ergänzen; Überprüfung der Schmierung des Lenkgetriebes.

Motor:

Motorwäsche; Erneuerung des Ölfilters; Reinigung und Erneuerung der Zündkerzen; Reinigung des Verteilers und des Unterbrechers, eventuell Verteilerkopf ersetzen; Erneuerung des Keilriemens und Einstellen der Keilriemenspannung; Luftfilter reinigen und Einsatz wechseln; Kraftstofffilter erneuern.

Kühler:

Behebung von Undichtheiten der Wasser- und Heizschläuche; Erneuerung dieser Schläuche; Kühlerreinigung; Kühlwasser erneuern; Frostschutzmittel einfüllen und auf Werte prüfen.

Beleuchtung:

Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung; Austausch von Lampen; Erneuerung von Sicherungen.

Batterie:

Batteriepflege; Prüfen der Spannung; Nachfüllen von Batteriesäure; Schnellladen; Starthilfe; Reinigen und Fetten der Klemmen und Pole.

Reifen:

Kontrolle des richtigen Luftdruckes und des Profils; Austausch von Reifen; Montage und Wuchten von Reifen; Durchführung kleinerer Reparaturen (Kaltvulkanisieren); Schneekettenmontage.

[^ nach oben](#)

Ausgleichsanspruch

Infoblatt

Ausgleichszahlung nach dem Handelsvertretergesetz

Grundsätzlich verkaufen Tankstellenpartner Treibstoffprodukte und Schmieröl überwiegend im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Mineralölkonzerns und sind daher in diesem Bereich **Agenturhändler** (Handelsvertreter).

Aus diesem Grund sind auch die Bestimmungen des Handelsvertretergesetzes und hier insbesondere die Bestimmungen des § 24 HVerG über die **Ausgleichszahlung** anzuwenden.

Sofern also eine ausgleichswahrende Vertragsbeendigung wie z.B.

- Konzernkündigung
- Tankstellenpächter-Kündigung wegen Alter oder Krankheit
- einvernehmliche Auflösung etc.

vorliegt, gebührt dem Tankstellenpartner eine Ausgleichszahlung die mit einer durchschnittlichen Jahresvergütung - berechnet aus den letzten fünf Jahren - nach oben hin begrenzt ist.

§ 24 (1)

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gebührt dem Handelsvertreter ein angemessener Ausgleichsanspruch, wenn und soweit

1. er dem Unternehmer neue Kunden zugeführt oder bereits bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert hat,
2. zu erwarten ist, dass der Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger aus diesen Geschäftsverbindungen auch noch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile ziehen kann, und
3. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit den betreffenden Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.

Keine Ausgleichszahlung gebührt, wenn das Vertragsverhältnis

- wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters (Tankstellenpächters) aufgelöst wird oder
- durch Kündigung des Handelsvertreters (Tankstellenpächters) endet - Ausnahme: siehe oben (Kündigung wegen Krankheit oder Alter)

Berechnung des Ausgleichsanspruches

Mangels einer günstigeren Vereinbarung beträgt die Ausgleichszahlung höchstens eine Jahresvergütung.

Die konkrete Höhe der Ausgleichszahlung hängt im Wesentlichen vom Stammkundenanteil und von der Nettoprovision im letzten Vertragsjahr ab.

Die Rechtsprechung hat mathematische Lösungsformeln zur Errechnung der Ausgleichszahlung entwickelt (Formel 50).

Sollte es daher zu einer Vertragsbeendigung kommen, wenden Sie sich bitte an Ihre Interessensvertretung um eine erste Berechnung einer allfälligen Forderung aus dem Titel der Ausgleichszahlung vornehmen zu lassen.

Da in vielen Fällen eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, empfiehlt es sich zur Abdeckung des Prozessrisikos eine Rechtsschutzversicherung (speziell für die Durchsetzung der Ausgleichsansprüche) abzuschließen.
(Details siehe dazu Infoblatt Rechtsschutzversicherung).

Tipp!

Zur Wahrung Ihres Ausgleichsanspruches müssen Sie Ihre Forderung am besten "eingeschrieben" binnen Jahresfrist geltend machen, in diesem Fall bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist (3 Jahre).

Da Sie als Tankstellenpartner jedenfalls für den Stammkundenanteil beweispflichtig sind empfehlen wir Ihnen möglichst von Anfang an, jedenfalls aber zeitgerecht vor einer allfälligen Beendigung, eine Stammkundenliste anzulegen.

[▲ nach oben](#)

Evaluierung

Infoblatt zur Evaluierung im Rahmen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Laut dem ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) hat der Arbeitgeber für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer zu sorgen. Durch die so genannte Evaluierung gilt es Gefahren am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen. Sie umfasst weiters die Festlegung von erforderlichen Maßnahmen, die bei Auftreten von Gefahren zu setzen sind. Das heißt auch, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass seine Arbeitnehmer bei Gefahr selbst in der Lage sind, die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Die Evaluierung soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer stetig zu verbessern und zu kontrollieren.

Eine solche Evaluierung hat jeder Arbeitgeber, auch wenn er nur einen Arbeitnehmer beschäftigt, durchzuführen. Über die Durchführung der Evaluierung gibt es keine genauen Vorgaben im Gesetz. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber diese selbst durchführen bzw. durch externe Fachkräfte (Präventivdienste) durchführen lassen. Die Verantwortung liegt jedoch stets beim Arbeitgeber.

Etwaige Kosten, die ihm Rahmen der Evaluierung entstehen, sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Bei der Evaluierung sind besonders zu berücksichtigen:

- Gestaltung sowie die Einrichtung der Arbeitsplätze
- Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln
- Verwendung von Arbeitsstoffen
- Gestaltung der Arbeitsplätze
- Gestaltung der Arbeitsverfahren sowie Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken
- Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer sowie
- besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer.

Die einmal ermittelten und beurteilten Gefahren sind erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Auch die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und wenn erforderlich anzupassen.

Eine Überprüfung bzw. Anpassung hat insbesondere zu erfolgen:

- nach Unfällen
- bei Auftreten von Erkrankungen, bei begründetem Verdacht, dass sie arbeitsbedingt sind
- bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffen oder Arbeitsverfahren
- auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektors

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die aus der Evaluierung hervorgehenden Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, sowie die durchzuführenden Maßnahmen, schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

Bei Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmern besteht ein vereinfachtes Verfahren, diese müssen z.B. auch keine Sicherheitsvertrauensperson bestellen.

Unter dem folgenden Link finden Sie eine europäische Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung, die als Hilfestellung bei der Evaluierung dienen kann:
http://osha.europa.eu/campaigns/hw2008/campaign/de_key.ppt

Spezielle Evaluierungsformulare für Tankstellen finden Sie unter:
<http://www.eval.at>

Weiters ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet Aufzeichnungen zu führen über:

- alle tödlichen Arbeitsunfälle
- über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Mitarbeiters mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben und
- über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und von einem Arbeitnehmer gemeldet wurden.

Im Rahmen des AnSchG hat der Arbeitgeber auch für den **Brand- und Explosionsschutz** zu sorgen. Er muss geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes bzw. im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden. Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen, die zur Brandbekämpfung, sowie zur Evakuierung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind, zu treffen.

Darunter fallen:

- es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Diese müssen gut sichtbar und gekennzeichnet sein.
- der Arbeitgeber muss Personen bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind.

Auch beim Explosionsschutz gilt es vom Arbeitgeber geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Explosion zu verhindern und die Folgen zu begrenzen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt über das Thema „Vexat“ bzw. unter nachfolgendem Link:
<http://www.wkw.at/docextern/tankstellen/News/vexat.htm>

Ein weiterer wichtiger Punkt in Sachen ArbeitnehmerInnenschutz stellt die **Erste Hilfe** dar. Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit seinen Arbeitnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann. Dafür müssen ausreichende Mittel und Einrichtungen vorhanden, gut erreichbar und gekennzeichnet sein. Vom Arbeitgeber sind Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind und über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen.

[▲ nach oben](#)

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten im Tankstellengewerbe (Stand: August 2008)

1. Allgemeines

Alle Personen, die zum selbständigen Betrieb von Unternehmen berechtigt sind, sind Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs. Abhängig vom erlangten Gewerbeschein wird auch eine Mitgliedschaft in einer Fachgruppe erlangt.

Grundsätzlich sind im Tankstellengewerbe zu unterscheiden:

- a) Tankstellen im Verkehr (die Zuordnung dieser Gewerbeberechtigung erfolgt zur Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen). Der Gewerbeschein umfasst sowohl den Verkauf von Treibstoffen als auch die Ausübung der in § 157 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) angeführten Nebenrechte.
- b) Tankstellen im Handel (die Zuordnung dieser Gewerbeberechtigung erfolgt zum Gremium des Mineralölhandels).

Derzeit können noch Tankstellen auf der Basis von Handelsberechtigung (siehe Pkt. b) betrieben werden. Nach der neuen Gewerbeordnung erfolgt jedoch die Anmeldung eines Gewerbescheines für Tankstellen nur noch mit dem Gewerbewortlaut „Tankstelle“ (siehe Pkt. a). Im Folgenden wird ausschließlich dieser Gewerbewortlaut behandelt.

2. Relevante Gesetzesstellen

Mit 1. Jänner 2008 ist die Novelle des Öffnungszeitengesetzes in Kraft getreten. Seither darf von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr offen gehalten werden. Die Samstagöffnung blieb mit 6.00 bis 18.00 Uhr gleich. Die maximale Gesamtoffen-haltezeit wurde von 66 Stunden auf 72 Stunden erweitert.

Betriebsstoffe für Kraftfahrzeuge sowie die in § 157 Abs. 1 Z 2 GewO genannten Nebenrechte der Tankstellen sind jedoch vom Öffnungszeitengesetz ausgenommen (siehe § 2 Z 3 Öffnungszeitengesetz). Diese Produkte dürfen also rund um die Uhr vertrieben werden.

§ 157 Gewerbeordnung -

Mit der Tankstellenberechtigung verbundene Nebenrechte

- (1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben, sind unbeschadet des § 32 zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:
 1. Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer (z.B. Abschmieren, Ölwechsel, Batteriepflege, Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges),
 2. den Verkauf folgender Waren während der Betriebszeiten der Tankstelle:
 - a) Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzünder,
 - b) Kraftfahrzeugsersatzteile und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Kraftfahrzeugpflegemittel, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977,
 - c) Waren des üblichen Reisebedarfes (z.B. Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Toiletteartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken),
 - d) vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 Lebensmittelgesetz) sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handels-

üblichen verschlossenen Gefäßen. Soweit es sich um Getränke handelt, dürfen diese nur in Kleinmengen abgegeben werden.

- (2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muss der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben und es dürfen, soweit es sich nicht um die Ausübung des Kleinhandels mit Heizöl handelt, keine Räumlichkeiten verwendet werden, welche ausschließlich dem Kleinverkauf von Waren gemäß Abs. 1 Z 2 dienen. Die dem Verkauf von Waren gemäß Abs. 1 Z 2 gewidmete Fläche darf 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Die Aufnahme von zusätzlichen Arbeitnehmern für den Warenverkauf kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden.

§ 2 Lebensmittelgesetz -

Definition „Lebensmittel“

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigen Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen zu Ernährungs- oder Genusszwecken aufgenommen werden.

§ 2 Öffnungszeitengesetz -

Geltungsbereich

Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen

1. die Warenabgabe aus Automaten;
2. der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 111 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 bezeichneten Umfang und eines Konditorgewerbes in dem im § 150 Abs. 11 GewO 1994 bezeichneten Umfang;
3. Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von im § 157 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 angeführten Waren nach Maßgabe des § 157 Abs. 2 GewO 1994;

...

Achtung:

Die tatsächlichen Öffnungszeiten werden von den Mineralölkonzernen und nach dem örtlichen Bedarf festgelegt (landesspezifische Bestimmungen).

Bevor Betriebsvereinbarungen bzw. Verträge mit den Mineralölkonzernen abgeschlossen werden, ist es wichtig, mit der Fachgruppe der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen der Wirtschaftskammern Rücksprache zu halten, um sich über wesentliche Punkte zu informieren.

§ 8 Öffnungszeitengesetz -

Kundmachung der Ladenöffnungszeiten

Die für eine Verkaufsstelle, ausgenommen eine Verkaufsstelle gemäß § 7 Z 4 und 5, geltenden Ladenöffnungszeiten sowie der Zeitpunkt, ab welchem diese Ladenöffnungszeiten gelten, sind an der Verkaufsstelle so kundzumachen, dass sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten der Verkaufsstelle ersichtlich sind.

§ 10 Öffnungszeitengesetz -

Kundenbedienung

Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeit im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen noch bedient werden.

3. Vorschriften betreffend Tankstellenmitarbeiter

Beim Thema Öffnungszeiten von Tankstellen muss immer auch die Arbeits-(ruhe)zeit der Tankstellenmitarbeiter beachtet werden.

Die genauen Regelungen über die Arbeitszeiten bzw. Arbeitsruhezeiten enthält der Kollektivvertrag für die Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Servicestations-unternehmungen Österreichs (geltende Fassung ab 1. Jänner 2003).

a) Arbeitszeit

§ 3 Kollektivvertrag - Arbeitszeit

- (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden.
- (2) Im Hinblick auf die im Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsgewerbe vorliegenden besonderen Verhältnisse kann die Arbeitszeit im Sinne des § 5 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes auf 60 Stunden pro Woche bzw. 12 Stunden (13 Stunden) pro Tag ausgedehnt werden. In diesem Fall darf aber die Arbeitszeit für männliche Arbeitnehmer 13 Stunden und für Arbeitnehmerinnen 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Die über die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden hinausgehende Mehrarbeitszeit wird gemäß § 4 dieses Kollektivvertrages vergütet. Gegebenenfalls kann in Ausnahmefällen, z.B. bei Ausfall eines Arbeitnehmers durch Erkrankung und dergleichen oder in außergewöhnlichen Fällen gemäß § 20 AZG, eine zweiwöchentliche Durchrechnung der Arbeitszeit einschließlich der Mehrarbeit erfolgen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen der Verlängerung der Normalarbeitszeit infolge Arbeitsbereitschaft nicht vor, kann die Arbeitszeit in Zeiten erhöhten Arbeitsbedarfes gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Arbeitszeitgesetzes ohne besondere Genehmigung des Arbeitsinspektorates über die nach den §§ 3 bis 5 AZG zulässige Dauer um 15 Überstunden in der einzelnen Woche und darüber hinaus um höchstens 60 Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden. Wöchentlich sind aber nicht mehr als 20 Überstunden zulässig. Die tägliche Gesamtarbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Allen Arbeitnehmern sind sowohl während der Tages- als auch während der Nachtarbeitszeit Essens- und Ruhepausen von insgesamt einer Stunde zu gewähren, welche spätestens sechs Stunden nach Aufnahme der Arbeit zu beginnen haben und während welcher sie den Betrieb verlassen können, wobei diese Pausen nicht bezahlt werden. Wird vom Arbeitgeber verlangt, dass diese Pausen im Betrieb zu verbringen sind, so werden sie nach den angegebenen Lohnsätzen entlohnt.
- (5) Für männliche Arbeitnehmer hat die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Tagesarbeitszeiten mindestens zehn Stunden zu betragen.
- (6) Die Einteilung der Arbeitszeit einschließlich der Pausen wird vom Arbeitgeber nach den Erfordernissen des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, direkt mit den Arbeitnehmern, geregelt. Die Arbeitszeit kann auf vier, fünf oder sechs Arbeitstage bzw. Nächte aufgeteilt werden. Diese Einteilung ist in einem Dienstplan festzuhalten und an einer allen Arbeitnehmern zugänglichen Stelle des Betriebes, spätestens eine Woche vor Inkrafttreten, aufzulegen.

§ 1a Arbeitszeitgesetz -

Regelungen durch Betriebsvereinbarung

Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt wird, können Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach diesem Bundesgesetz ermächtigt ist, durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn

1. der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt;

...

§ 3 Arbeitszeitgesetz -

Normalarbeitszeit

- (1) Die tägliche Normalarbeitszeit darf acht Stunden, die wöchentliche Normalarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Aus Anlass der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden.

§ 4 Arbeitszeitgesetz -

Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

- (1) Der Kollektivvertrag kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, soweit nach diesem Bundesgesetz eine kürzere Normalarbeitszeit vorgesehen ist. Darüber hinaus gehende Verlängerungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der wöchentlichen Ruhezeit oder einer Ruhezeit gemäß § 12 zusammenhängen muss, kann die Normalarbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt und die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden. Die Betriebsvereinbarung, für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, das Arbeitsinspektorat, kann eine andere ungleichmäßige Verteilung der Normalarbeitszeit innerhalb der Woche zulassen, soweit dies die Art des Betriebes erfordert. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.
- (3) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann den Einarbeitungszeitraum verlängern. Die tägliche Normalarbeitszeit darf
 1. bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen zehn Stunden
 2. bei einem längeren Einarbeitungszeitraum neun Stundennicht überschreiten.
- (4) Die wöchentliche Normalarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, und sonstiger Arbeitnehmer des Handels kann in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis auf 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden bzw. die durch

Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes zulassen. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

- (5) Der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit nach Abs. 4 im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse zusammenhängend zu gewähren. Ein Zeitausgleich von mehr als vier Stunden kann in zwei Teilen gewährt werden, wobei ein Teil mindestens vier Stunden zu betragen hat.
- (6) Für Arbeitnehmer, die nicht unter Abs. 4 fallen, kann der Kollektivvertrag zulassen, dass in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu einem Jahr die Normalarbeitszeit
 1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen auf höchstens 50 Stunden,
 2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum auf höchstens 48 Stunden, ausgedehnt wird, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden bzw. die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann einen längeren Durchrechnungszeitraum unter der Bedingung zulassen, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.
- (7) Der Kollektivvertrag kann bei einer Arbeitszeitverteilung gemäß Abs. 4 und 6 eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum zulassen.
- (8) Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeitverteilung schriftlich vereinbart werden.

§ 4a Arbeitszeitgesetz -

Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit

- (1) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf
 1. innerhalb des Schichtturnusses oder
 2. bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit gemäß § 4 Abs. 6 innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden bzw. die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreiten.
- (2) Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten, soweit nicht nach § 4 eine längere Normalarbeitszeit zulässig ist.
- (3) Bei durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise mit Schichtwechsel kann die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden,
 1. am Wochenende (Beginn der Nachtschicht zum Samstag bis zum Ende der Nachtschicht zum Montag), wenn dies durch Betriebsvereinbarung geregelt ist, oder
 2. wenn dies mit einem Schichtwechsel in Verbindung steht.
- (4) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass
 1. die Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen bis auf 56 Stunden ausgedehnt wird;
 2. die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden unter der Bedingung ausgedehnt wird, dass die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit dieser Arbeitszeitverlängerung für die betreffenden Tätigkeiten durch einen Arbeitsmediziner fest-

gestellt wird. Auf Verlangen des Betriebsrates, in Betrieben ohne Betriebsrat auf Verlangen der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer, ist ein weiterer, einvernehmlich bestellter Arbeitsmediziner zu befassen.

§ 5 Arbeitszeitgesetz -

Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft

- (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann bis auf 60 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden, wenn
 1. der Kollektivvertrag oder die Betriebsvereinbarung dies zulässt und
 2. darüber hinaus in die Arbeitszeit des Arbeitnehmers regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.
- (2) Eine Betriebsvereinbarung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn
 1. der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt;...

§ 7 Arbeitszeitgesetz -

Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines höheren Arbeitsbedarfes

- (1) Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes kann die Arbeitszeit unbeschadet der Bestimmungen des § 8 über die nach den §§ 3 bis 5 zulässige Dauer um fünf Überstunden in der einzelnen Woche und darüber hinaus um höchstens sechzig Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden. Wöchentlich sind jedoch nicht mehr als zehn Überstunden zulässig. Die Tagesarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten.
- (2) Unbeschadet der nach Abs. 1 erster Satz zulässigen Überstunden können durch Kollektivvertrag bis zu fünf weitere Überstunden, für Arbeitnehmer im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, im Verkehrswesen sowie in bestimmten Arten oder Gruppen von Betrieben, in denen ähnlich gelagerte Verhältnisse vorliegen, jedoch bis zu zehn weitere Überstunden wöchentlich zugelassen werden. Dabei kann das Ausmaß der wöchentlichen Überstunden abweichend von Abs. 1 zweiter Satz festgelegt werden.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 kann die Wochenarbeitszeit durch Überstunden bis auf 60 Stunden, die Tagesarbeitszeit bis auf 13 Stunden ausgedehnt werden. Bei Zulassung einer Verlängerung der Arbeitszeit durch das Arbeitsinspektorat gemäß § 5 Abs. 3 sind Überstunden nach Abs. 1 nur bis zu einer Tagesarbeitszeit von 13 Stunden und einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden zulässig.
- (4) Bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf können zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils durch Betriebsvereinbarung, die den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln ist, in höchstens 24 Wochen des Kalenderjahres Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden zugelassen werden, wenn andere Maßnahmen nicht zumutbar sind. Wurde die Arbeitszeit in acht aufeinander folgenden Wochen nach dieser Bestimmung verlängert, sind solche Überstunden in den beiden folgenden Wochen unzulässig. Die Tagesarbeitszeit darf zwölf Stunden nicht überschreiten.
 - 4a) In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, sind Überstunden nach Abs. 4 zulässig, wenn
 1. diese zusätzlichen Überstunden im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden und

2. die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit dieser zusätzlichen Überstunden für die betreffenden Tätigkeiten durch einen Arbeitsmediziner festgestellt wurde. Auf Verlangen der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer ist ein weiterer, einvernehmlich bestellter Arbeitsmediziner zu befragen. Dieses Verlangen ist binnen fünf Arbeitstagen ab Mitteilung des Ergebnisses der vom Arbeitgeber veranlassten Prüfung zu stellen. Die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit ist nur gegeben, wenn beide Arbeitsmediziner dies bestätigen.
- (5) Darüber hinaus kann das Arbeitsinspektorat bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Arbeitszeitverlängerung bewilligen, soweit die Verlängerungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 ausgeschöpft sind. Eine Tagesarbeitszeit über zehn Stunden und eine Wochenarbeitszeit über 60 Stunden kann das Arbeitsinspektorat jedoch nur zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
 - (6) Wird die gesamte Wochenarbeitszeit auf vier Tage verteilt, kann die Betriebsvereinbarung zulassen, dass die Arbeitszeit an diesen Tagen durch Überstunden gemäß Abs. 1 und 2 bis auf zwölf Stunden ausgedehnt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, können solche Überstundenleistungen unter den Voraussetzungen des Abs. 4a vereinbart werden.
 - 6a) Arbeitnehmer können Überstunden nach Abs. 4a oder Abs. 6 zweiter Satz ablehnen. Sie dürfen deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung.

§ 20 Arbeitszeitgesetz - Außergewöhnliche Fälle

- (1) In außergewöhnlichen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5a, 7 bis 9, 11, 12, 12a Abs. 4 bis 6, 13b bis 15b, 15e, 16, 18, 18a, 18b Abs. 1, 18c Abs. 1, 18d, 19d Abs. 3 Z 1 und 2, 20a und 20b Abs. 3 bis 5 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die
 - a) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, oder
 - b) zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Vornahme von Arbeiten auf Grund des Abs. 1 ehestens, längstens jedoch binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Gründe der Arbeitszeitverlängerung sowie die Anzahl der zur Mehrarbeit herangezogenen Arbeitnehmer zu enthalten. Die Aufgabe der Mitteilung bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige.

§ 28 Arbeitszeitgesetz - Strafbestimmungen

(1) (Arbeitgeber, die

1. zusätzliche Ruhezeiten nach § 12a Abs. 4 bis 6 nicht gewähren;
2. Arbeitnehmer entgegen § 19a Abs. 7 zur Rufbereitschaft heranziehen oder entgegen § 19a Abs. 9 beschäftigen;
3. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 8 oder 10 oder § 20 Abs. 2, die Auskunftspflichten und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6 verletzen, oder die Aufzeichnungen gemäß § 18b Abs. 2, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 mangelhaft führen;
4. die Verpflichtungen betreffend besondere Untersuchungen gemäß § 12b Abs. 1 verletzen, oder
5. Bescheide gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 oder § 12 Abs. 4 nicht einhalten,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 20 Euro bis 436 Euro zu bestrafen.

(2) Arbeitgeber, die

1. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, 2 oder 4, § 9, § 12a Abs. 5, § 18 Abs. 2 oder 3, § 19a Abs. 2 oder 6 oder § 20a Abs. 2 Z 1 hinaus einsetzen;
2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 4, § 18d oder § 19a Abs. 4 nicht gewähren;
3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 1 bis 2b, § 18a, § 18b Abs. 1, § 18c Abs. 1, § 18d, § 19a Abs. 8, § 20a Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4 oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 19a Abs. 4, 5 oder 8 oder § 20a Abs. 2 Z 1 nicht gewähren;
4. Verordnungen gemäß § 12 Abs. 4, § 21 oder § 23 übertreten;
5. Bescheide gemäß § 11 Abs. 1, 5 und 6 nicht einhalten, oder
6. keine Aufzeichnungen gemäß § 18b Abs. 2, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 führen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro zu bestrafen.

...

(5) Abweichend von Abs. 2 bis 4 sind Arbeitgeber, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 3.600 Euro zu bestrafen, wenn

1. die Höchstgrenze der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit (Abs. 2 Z 1 oder Abs. 4 Z 1) um mehr als 20 % überschritten wurde, oder
2. die tägliche Ruhezeit (Abs. 2 Z 3, Abs. 4 Z 5 oder Abs. 5 Z 3) weniger als acht Stunden betragen hat, soweit nicht eine kürzere Ruhezeit zulässig ist.

...

(12) Abs. 1 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung von Organen einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht (Art. 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

b) Arbeitsruhe

§ 5 Kollektivvertrag -

Sonn- und Feiertagsarbeit, Ruhetag

- (1) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die gesetzlichen Feiertage sind derzeit: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. und 26. Dezember.
- (3) Für Dienstnehmer, die der evangelischen Kirche AB oder HB, der altkatholischen Kirche oder der Methodistenkirche angehören, gilt auch der Karfreitag als Feiertag. Allen Dienstnehmern wird am 24. bzw. 31. Dezember spätestens um 12.00 Uhr ohne Lohn einbuße, dienstfrei gegeben. Sollte an einem der beiden Tage nach 12.00 Uhr gearbeitet werden müssen, gilt diese Arbeitszeit als Mehrarbeitszeit im Sinne von § 4 und ist mit einem Zuschlag von 50 % zu vergüten.
- (4) Soweit ein betriebliches Bedürfnis besteht, können Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen, nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes und der entsprechenden Verordnung gestatteten Dienstes während der Wochenendruhe und an gesetzlichen Feiertagen zur Arbeit herangezogen werden. Gemäß § 12 a Arbeitsruhegesetz dürfen Arbeitnehmer während der Wochenend- und Feiertagsruhe auch zu den in § 157 Abs. 1 GewO in der Fassung der GewO-Novelle 2002 genannten Tätigkeiten beschäftigt werden. Weiters dürfen während der Wochenend- und Feiertagsruhe Arbeitnehmer für Aufsicht und Bedienung von maschinellen Waschanlagen beschäftigt werden. Der Arbeitnehmer, der nach der für ihn geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt wird, hat in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Für die Feiertagsruhe gilt § 7 f Arbeitsruhegesetz.
- (5) Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so sind die §§ 3-5 ARG anzuwenden.
- (6) Von jeweils 6 arbeitsfreien Wochenruhen bei der 5-Tage-Woche oder jeweils 3 arbeitsfreien Wochenruhen in der 6-Tage-Woche muss mindestens eine Wochenendruhe (Sonntag) sein.

§ 3 Arbeitsruhegesetz -

Wochenendruhe

- (1) Der Arbeitnehmer hat in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Während dieser Zeit darf der Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 10 bis 18 zulässig ist.
- (2) Die Wochenendruhe hat für alle Arbeitnehmer spätestens Samstag um 13 Uhr, für Arbeitnehmer, die mit unbedingt notwendigen Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind, spätestens Samstag um 15 Uhr zu beginnen.
 - (2a) Bei nicht durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise hat die Wochenendruhe spätestens Samstag um 24 Uhr zu beginnen.
- (3) In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise hat die Wochenendruhe spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Sonntag zu beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum Montag enden.

- (4) Wird in Verbindung mit Feiertagen eingearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage der die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt (§ 4 Abs. 2 und 3 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969), so kann der Beginn der Wochenendruhe im Einarbeitungszeitraum bis spätestens Samstag 18 Uhr aufgeschoben werden.

§ 4 Arbeitsruhegesetz -

Wochenruhe

Der Arbeitnehmer, der nach der für ihn geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt wird, hat in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen.

§ 5 Arbeitsruhegesetz -

Abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit

- (1) Zur Ermöglichung der Schichtarbeit kann im Schichtplan die wöchentliche Ruhezeit abweichend von den §§ 3 und 4 geregelt werden.
- (2) Das Ausmaß der wöchentlichen Ruhezeit kann in den Fällen des Abs. 1 bis auf 24 Stunden gekürzt werden. In einem Durchrechnungszeitraum von vier Wochen muss dem Arbeitnehmer jedoch eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert sein. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.
- (3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abweichend von Abs. 2 Schichtpläne zulassen. Sie können die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden unterschreiten oder den vierwöchigen Durchrechnungszeitraum überschreiten, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich und mit den Interessen der Arbeitnehmer vereinbar ist. Solche Schichtpläne können befristet werden.
- (4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat Ausnahmen gemäß Abs. 3 von Amts wegen oder auf Antrag einer der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, des Arbeitgebers oder von Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes abzuändern oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr vorliegen.

§ 7 Arbeitsruhegesetz -

Feiertagsruhe

- (1) Der Arbeitnehmer hat an Feiertagen Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden, die frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr des Feiertages beginnen muss.
- (2) Feiertage im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephans-tag).
- (3) Für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ist auch der Karfreitag ein Feiertag.

- (4) Feiertage dürfen auf die wöchentliche Ruhezeit nur angerechnet werden, soweit sie in die Zeit der wöchentlichen Ruhezeit fallen.
- (5) In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise hat die Feiertagsruhe spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Feiertag zu beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum nächsten Werktag enden.
- (6) Ist für die Normalarbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitgesetz) an Feiertagen Zeitausgleich vereinbart, so muss dieser mindestens einen Kalendertag oder 36 Stunden umfassen.
- (7) Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so sind die §§ 3 bis 5 anzuwenden.

§ 12a Arbeitsruhegesetz -

Ausnahmen durch Kollektivvertrag

- (1) Der Kollektivvertrag kann weitere Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zulassen, wenn dies zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sowie zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist.
- (2) Soweit dies nach der Art der Tätigkeit zweckmäßig ist, hat der Kollektivvertrag die nach Abs. 1 zulässigen Arbeiten einzeln anzuführen und das für die Durchführung notwendige Zeitausmaß festzulegen.

Auch die Arbeitsruhegesetz- Verordnung, BGBl. 1984/149, zuletzt in der Fassung 1993/468, gemäß der Anlage zu ihrem § 1 Abs 1 laut Abschnitt XI „Verkehr“ Z 3 erlaubt die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe in Tankstellen zu bestimmten Tätigkeiten:

XI. Verkehr: Arbeitsruhegesetz- VO -

Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

...

- (3) Tankstellen sowie der Einzelhandel mit flüssigen und gasförmigen Brenn-, Treib- und Schmierstoffen über öffentliche Zapfstellen
 - a) Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von öffentlichen Zapfstellen;
 - b) Verkauf von Flüssiggas und Schmierstoffen;
 - c) notwendige Tätigkeiten sowie Verkauf von Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig ist;
 - d) an Tankstellen die Aufsicht und Bedienung maschineller Waschanlagen.

...

§ 27 Arbeitsruhegesetz -

Strafbestimmungen

- (1) Arbeitgeber, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 oder den §§ 10 bis 22b, 22c zweiter Satz, 22f sowie 24 bis 25a zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.
- (2) Ebenso sind Arbeitgeber zu bestrafen, die die wöchentliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 6 und 7 oder Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren.

- (2a) Abweichend von Abs. 1 bis 2 sind Arbeitgeber, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 3.600 Euro zu bestrafen, wenn die wöchentliche Ruhezeit weniger als 24 Stunden betragen hat, soweit nicht eine kürzere Ruhezeit zulässig ist.
- (3) Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat die Behörde, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, welchem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

4. Erfordernis zusätzlicher Gewerbeberechtigungen

Je nach Verkaufssortiment und Größe der Tankstelle und bei vorliegenden gewissen Rahmenbedingungen werden zusätzliche Gewerbescheine benötigt.

a) Handelsgewerbeschein

Um das Tankstellensortiment zu einem Lebensmittelhandel zu erweitern ist zusätzlich zum Tankstellengewerbeschein ein Handelsgewerbeschein nötig (siehe § 154 Abs 1 GewO).

§ 154 Gewerbeordnung -

Handelsgewerbe und Handelsagentengewerbe

- (1) Den Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausüben, steht das Recht zu, Speisen in einfacher Art zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke und Bier auszuschänken, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden. Weiters sind sie berechtigt, vorparierte Stücke Frischfleisch von nicht mehr als zehn Kilogramm zu zerteilen und zu verkaufen.
- ...
- (6) Inhaber eines Tabakfachgeschäftes sind ohne Begründung einer Gewerbeberechtigung berechtigt, im Sinne des § 23 Abs. 3 des Tabakmonopolgesetzes 1996 tätig zu werden.

...
Den Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausüben, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeausübung auch folgende Rechte zu:

- Das Zubereiten von Fleisch, Fleischwaren, Fisch und Geflügel in einfacher Art, von Salaten, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;
- die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
- der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1;
- die Zubereitung von Frucht- und Gemüsesäften;
- der Ausschank von Milch, Milchmischgetränken, nichtalkoholischen Getränken und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
- die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;

Bei Ausübung muss der Charakter des Betriebes als Lebensmittelhandelsbetrieb gewahrt bleiben.

Achtung:

Diese zusätzliche Gewerbetätigkeit unterliegt dem Öffnungszeitengesetz 2003.

b) Gewerbeberechtigung für das freie Gastgewerbe

- **Gastroecke**

Um ein freies Gastgewerbe (z.B. eine Gastroecke) zu betreiben, ist kein Gewerbeschein für das Gastgewerbe (also auch kein Befähigungsnachweis) erforderlich (siehe § 111 Abs 2 Z 3 GewO).

Voraussetzungen: Die Ausübung des Gewerbes ist an einen bestimmten Standort gebunden und bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

§ 111 Gewerbeordnung - Gastgewerbe

- (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) bedarf es für
 1. die Beherbergung von Gästen;
 2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken.
- (2) Keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für
 - ...
3. die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nicht-alkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden;
 - ...
6. den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.
- (3) Unter Verabreichung und unter Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.
- ...
(5) Bei der Gewerbebeanmeldung (§ 339) ist die Betriebsart zu bezeichnen, in der das Gastgewerbe ausgeübt werden soll. Änderungen der Betriebsart sind der Behörde anzuzeigen.

Kein Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe wird unter anderem benötigt für:

Die Verabreichung von gebratenen, gegrillten oder gesottenen Würsten, gebratenem oder gegrilltem Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltem Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen, belegten Brötchen, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot u. Gebäck in einfacher Art, und von vorverpackt angeliefertem Speiseeis sowie der Ausschank von Milchmischgetränken, anderen nicht-alkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden.

Die Beschränkung auf die Bereitstellung von nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen gilt nicht, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken in dem in § 111 Abs 2 Z 3 GewO festgelegten Umfang im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschanks (§ 2 Abs 9 GewO) erfolgt.

Gewerbetreibende, die zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken im Umfang des § 111 Abs 2 Z 3 GewO berechtigt sind, sind ohne Unterschied, ob die Beschränkung auf die Bereitstellung von nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen für sie gilt oder nicht, auch berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung warme und kalte angerichtete Speisen sowie Getränke sowohl in handelsüblich verschlossenen als auch in unverschlossenen Gefäßen zu verkaufen; sie sind weiters auch zum Verkauf von handels-

üblich verpackten Lebensmitteln, die ohne Zubereitung zum Verzehren geeignet sind, sowie Brot und Gebäck berechtigt.

Bei der Ausübung muss der Charakter des Betriebes als Verabreichungs- und Ausschankbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

Achtung:

Die Öffnungszeiten bestimmen sich nach den landesspezifischen Sperrstundenregelungen, sowie dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz 1984.

**§ 2 Sonn- und Feiertags- Betriebszeitengesetz -
Gewerbeausübung an Sonntagen und Feiertagen**

- (1) Die Ausübung folgender Tätigkeiten gemäß § 1 ist an Sonntagen und Feiertagen zulässig:
1. Tätigkeiten,
 - a) zu deren Durchführung nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen zulässig ist oder
 - ...
 2. Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind;
 3. Betrieb eines Gastgewerbes im Rahmen der Sperrzeitenregelungen gemäß § 198 GewO 1973;
 4. persönliche, nicht bereits unter die Z 1 oder 3 fallende Tätigkeiten des Gewerbetreibenden, die von diesem
 - b) in der Betriebsstätte durchgeführt werden oder
 - c) außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt werden und nicht das für unbeteiligte Dritte erkennbare Erscheinungsbild der dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Arbeiten aufweisen; dies gilt sinngemäß für Tätigkeiten, die Geschäftsführer, Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sowie Personen, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehören und den arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Sonn- und Feiertagsruhe nicht unterliegen, für den Gewerbetreibenden durchführen.
- (2) An Sonntagen und Feiertagen dürfen Betriebsstätten nur für die Ausübung von unter Abs. 1 Z 1 bis 3 fallenden Tätigkeiten offen gehalten werden.

§ 113 Gewerbeordnung 1994 (neue Fassung des § 198 GewO 1973)

Sperrstunde und Aufsperrstunde

- (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem gastgewerbliche Betriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hierbei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören.

...

- (3) Die Gemeinde kann unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlass bestimmten Beschränkungen, bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.
- (4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.
- (5) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschrift ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschrift maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören. Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.
- (6) Die Sperrstunde und die Aufsperrstunde dürfen in Verordnungen und Bescheiden gemäß den vorstehenden Absätzen nur einheitlich für den gesamten Gastgewerbebetrieb mit allen seinen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen festgelegt werden.
- (7) Die Gastgewerbetreibenden haben die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während der festgelegten Sperrzeiten geschlossen zu halten. Während dieser Zeit dürfen sie Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten. Die Gastgewerbetreibenden haben die Gäste rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen; sie haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen. In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.
- (8) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten auch für Betriebe, in denen die im § 111 Abs. 2 Z 2 bis 5 ausgeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, sinngemäß.

- **Tabakwarenverkauf**

Tankstellenbetreiber, die neben dem Gewerbeschein für Tankstellen auch über eine Gewerbeberechtigung für das freie Gastgewerbe gemäß § 111 Abs 2 Z 3 GewO (siehe „Gastroecke“) verfügen und diese Tätigkeit auch ausüben, (siehe § 40 Tabakmonopolgesetz) sind berechtigt, Tabakprodukte zu verkaufen. Es handelt sich dabei um ein Nebenrecht des freien Gastgewerbes.

§ 40 Tabakmonopolgesetz -

Verkauf von Tabakerzeugnissen in Gaststätten

- (1) Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 oder zur Ausübung der Tätigkeit gemäß § 111 Abs. 2 Z 2, 3, 4 oder 5 der Gewerbeordnung 1994, die keine mit diesen Gewerben in Verbindung stehende Tabaktrafik führen, sind berechtigt, Tabakerzeugnisse, die sie in einer Tabaktrafik zu den Kleinverkaufspreisen eingekauft haben, innerhalb ihrer Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, an ihre Gäste zu verkaufen; für den Verkauf können auch Automaten verwendet werden. Das gleiche gilt für die zur Ausübung des Buschenschankes im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 Berechtigten für die Dauer des Ausschankes.
- (2) Wird eine der im Abs. 1 angeführten gastgewerblichen Tätigkeiten am selben Standort neben anderen Gewerben ausgeübt, so gilt Abs. 1 nur, wenn die Betriebsräume, in denen die gastgewerblichen Dienstleistungen erbracht werden, den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen.
- (3) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen die Tabakerzeugnisse nur zu Preisen verkaufen, die um mindestens zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen liegen.

Für den Verkauf von Tabakprodukten müssen außerdem die im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Auslegung des Tabakmonopolgesetzes genannten weiteren Erfordernisse erfüllt werden (Spieß-Erlass).

Demnach müssen die Betriebsräume den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Längere Öffnungszeiten als Handel
- Mindestgastrofläche (12 %, min. 9 m²)
- Mindestausstattung (Tische, Sesseln)
- kein absolutes Rauchverbot
- mehrere kalte und warme Speisen
- Mindestausstattung (Kühlvitrine, Mikrowellenherd etc.)
- In aller Regel Gäste-WC-Anlagen

Achtung:

Die Öffnungszeiten bestimmen sich nach den landesspezifischen Sperrstundenregelungen, sowie dem Sonn- und Feiertags- Betriebszeitengesetz (siehe „Gastroecke“).

- **Getränkeautomat**
Um einen Getränkeautomat zu betreiben (Verkauf von nichtalkoholischen Getränken) wird die Gewerbeberechtigung für das freie Gastgewerbe benötigt (siehe § 111 Abs 2 Z 6 GewO).
Wenn der Getränkeautomat frei zugänglich ist, kann er rund um die Uhr betrieben werden (siehe § 2 Z 1 Öffnungszeitengesetz).

Öffnungszeiten im Tankstellengewerbe (Stand: August 2008)

1) Allgemeines:

Alle Personen, die zum selbständigen Betrieb von Unternehmen berechtigt sind, sind Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs. Abhängig vom erlangten Gewerbeschein wird auch eine Mitgliedschaft in einer Fachgruppe erlangt.

Grundsätzlich sind im Tankstellengewerbe zu unterscheiden:

- a) Tankstellen im Verkehr (die Zuordnung dieser Gewerbeberechtigung erfolgt zur Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen). Der Gewerbeschein umfasst sowohl den Verkauf von Treibstoffen als auch die Ausübung der in § 157 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) angeführten Nebenrechte.
- b) Tankstellen im Handel (die Zuordnung dieser Gewerbeberechtigung erfolgt zum Gremium des Mineralölhandels).

Derzeit können noch Tankstellen auf der Basis von Handelsberechtigung (siehe Pkt. b) betrieben werden. Nach der neuen Gewerbeordnung erfolgt jedoch die Anmeldung eines Gewerbescheines für Tankstellen nur noch mit dem Gewerbewortlaut „Tankstelle“ (siehe Pkt. a). Im Folgenden wird ausschließlich dieser Gewerbewortlaut behandelt.

2) Bundesgesetzliche Regelungen:

Mit 1. Jänner 2008 ist die Novelle des Öffnungszeitengesetzes 2003 in Kraft getreten. Nach § 2 Z 3 dieses Gesetzes sind jedoch Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von in § 157 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 angeführten Waren von den Bestimmungen ausgenommen.

Bundesgesetzlich dürfen Tankstellen also auch außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten rund um die Uhr bzw. während der Betriebszeiten der Tankstelle Betriebsstoffe für Kraftfahrzeuge sowie folgende Waren verkaufen:

Vorverpackt gelieferte Lebensmittel, Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen (bei Getränken nur Kleinmengen), Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzünder, Waren des üblichen Reisebedarfes (z.B. Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Toiletteartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken), Kraftfahrzeugersatzteile und Kraftfahrzeugzubehör, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebssicherheit oder die Verkehrssicherheit erforderlich ist, Kraftfahrzeugpflegemittel und Verbandszeug.

Nach § 157 Abs 2 GewO muss der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben und die ausschließlich dem Verkauf von Waren gem. Abs 2 gewidmete Fläche darf 80 m² nicht übersteigen.

Die tatsächlichen Öffnungszeiten werden von den Mineralölkonzernen und nach dem örtlichen Bedarf festgelegt (landesspezifische Bestimmungen).

Achtung:

Bevor Betriebsvereinbarungen bzw. Verträge mit den Mineralölkonzernen abgeschlossen werden, ist es wichtig, mit der Fachgruppe der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen der Wirtschaftskammern Rücksprache zu halten, um sich über wesentliche Punkte zu informieren.

3) Vorschriften betreffend Tankstellenmitarbeiter

Beim Thema Öffnungszeiten von Tankstellen muss immer auch die Arbeits-(ruhe)zeit der Tankstellenmitarbeiter beachtet werden.

Wichtig sind vor allem die §§ 1a, 3 - 5, 7, 20 und 28 des Arbeitszeitgesetzes (AZG), wo die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten für Arbeitnehmer festgelegt werden.

Die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten lassen sich aus dem Arbeitsruhegesetz (ARG) entnehmen; daraus sind die §§ 3 - 5, 7, 12a und 27 besonders zu berücksichtigen. Die Arbeitsruhegesetz-Verordnung, BGBl. 1984/149, zuletzt in der Fassung 1993/468, gemäß der Anlage zu ihrem § 1 Abs 1 laut Abschnitt XI „Verkehr“ Z 3 erlaubt die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe in Tankstellen zu bestimmten Tätigkeiten.

Auch gemäß § 12a ARG dürfen Arbeitnehmer während der Wochenend- und Feiertagsruhe zu den in § 157 Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten beschäftigt werden. Die genauen Regelungen über die Arbeits-(ruhe)zeiten entnehmen Sie bitte dem Kollektivvertrag für die Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen Österreichs (geltende Fassung ab 1. Jänner 2003).

4) Erfordernis zusätzlicher Gewerbeberechtigungen:

Je nach Verkaufssortiment und Größe der Tankstelle und bei vorliegenden gewissen Rahmenbedingungen werden zusätzliche Gewerbebescheine benötigt. Um das Tankstellensortiment zu einem Lebensmittelhandel zu erweitern ist zusätzlich zum Tankstellengewerbebeschein ein Handelsgewerbebeschein nötig (siehe § 154 Abs 1 GewO).

Um ein freies Gastgewerbe (z.B. eine Gastroecke) zu betreiben, ist kein Gewerbebeschein für das Gastgewerbe (also auch kein Befähigungsnachweis) erforderlich (siehe § 111 Abs 2 Z 3 GewO).

Voraussetzungen:

Die Ausübung des Gewerbes ist an einen bestimmten Standort gebunden und bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

Beim Verkauf von Tabakprodukten handelt es sich um ein Nebenrecht des freien Gastgewerbes (§ 111 Abs 2 Z 3 GewO, § 40 Tabakmonopolgesetz). Es müssen zusätzlich die im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Auslegung des Tabakmonopolgesetzes genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt werden (Spieß-Erlass).

Achtung:

Diese zusätzlichen Gewerbetätigkeiten unterliegen dem Öffnungszeitengesetz 2003. Auch die landesspezifischen Sperrstundenregelungen, sowie das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz müssen beachtet werden.

[▲ nach oben](#)